

# Artenschutzprüfung

zur Darstellung von drei Windvorrangzonen innerhalb der 74. FNP-Änderung der Stadt Kerpen  
(Rhein-Erft-Kreis)

Auftraggeber:

Kolpingstadt Kerpen  
Jahnplatz 1  
50171 Kerpen

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Dr. Jürgen Prell, Diplom-Biologe  
Walkmühlenstraße 16  
52074 Aachen  
Tel.: 0241-96905577  
Mobil: 01520-7511611  
e-mail: [info@planungsbuero-prell.de](mailto:info@planungsbuero-prell.de)

Stand: 20.04.2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....	1
2. Lage und Größe der geplanten Darstellungsflächen .....	1
3. Datenauswertung .....	4
3.1 Schutzgebiete .....	5
3.1.1 Gunstraum 2 .....	5
3.1.2 Gunstraum 4 .....	6
3.1.3 Gunstraum 5 .....	8
3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW .....	9
3.2.1 Gunstraum 2 .....	9
3.2.2 Gunstraum 4 .....	12
3.2.3 Gunstraum 5 .....	16
3.3 Fundortkataster @LINFOS.....	20
3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW.....	21
3.5 Stellungnahme der Behörden und Verbände.....	21
3.5.1 UNB des Rhein-Erft-Kreis.....	21
3.5.2 Biologische Station Bonn/Rhein-Erft.....	21
3.5.3 NABU und BUND .....	22
4. Zusammenfassung nach Auswertung der bestehenden Daten.....	23
4.1 Gunstraum 2 .....	23
4.2 Gunstraum 4 .....	23
4.3 Gunstraum 5 .....	24
5. Artenschutzprüfung .....	24
5.1 Gunstraum 2 .....	37
5.1.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	37
5.1.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	40
5.1.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) .....	41
5.2 Gunstraum 4 .....	42
5.2.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	43
5.2.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	47
5.2.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) .....	48
5.3 Gunstraum 5 .....	49
5.3.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	50
5.3.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand).....	52
5.3.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) .....	52
6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	53
6.1 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Grauammer .....	53
6.2 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Feldlerche .....	55

6.3 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit des Rebhuhns .....	56
6.4 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Wachtel .....	58
6.5 Schutz und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse .....	59
7. Zusammenfassende Bewertung .....	60
8. Literatur .....	62

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr der Kolpingstadt Kerpen hat am 21.03.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windvorrangzonen“ gefasst. Grundlage und zentraler Bestandteil der Flächenauswahl für die 74. Änderung des FNP sind die Ergebnisse einer Potentialstudie, mit der die für eine Konzentration der Windenergienutzung im Stadtgebiet geeigneten Flächen ermittelt wurden. Im Ergebnis stellen sich von ursprünglich fünf „Gunsträumen“ nunmehr drei als „geeignet“ dar. Diese sollen im FNP als „Windvorrangzonen“ dargestellt werden.

Artenschutzbelange spielen eine wesentliche Rolle bei der Darstellung von Windvorrangzonen im FNP und in Genehmigungsverfahren zum Anlagenbau und -betrieb gemäß BImSchG. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MKULNV/LANUV 2017) sieht bei Artenschutzprüfungen ein zweistufiges Verfahren vor. Im Rahmen einer ASP der Stufe 1 erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken bzw. eine Datenabfrage bei Behörden und Verbänden. Auf Basis dieser Datenauswertung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Da im Rahmen anderer Plan- bzw. Genehmigungsverfahren auf dem Stadtgebiet Kerpen sowie auf dem Stadtgebiet von Frechen bereits faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit Windkraftplanungen aus annähernd allen Bereichen der jetzigen Planflächen vorliegen, können diese für eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der ASP 2 herangezogen werden. Damit ist eine gute Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung der geplanten Darstellungsflächen gegeben. Hierbei zu beachten ist, dass es sich dem Vertiefungsgrad des FNP gemäß zunächst „nur“ um eine Flächendarstellung handelt. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich abschließend aber erst bei einer konkreten Projektierung beurteilen, da insbesondere die Abstände zwischen WEA und Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten hierfür von Bedeutung sind. Dieses Gutachten zeigt aber für alle ggf. betroffenen Arten auf, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Konflikt bei Bedarf zu „heilen“.

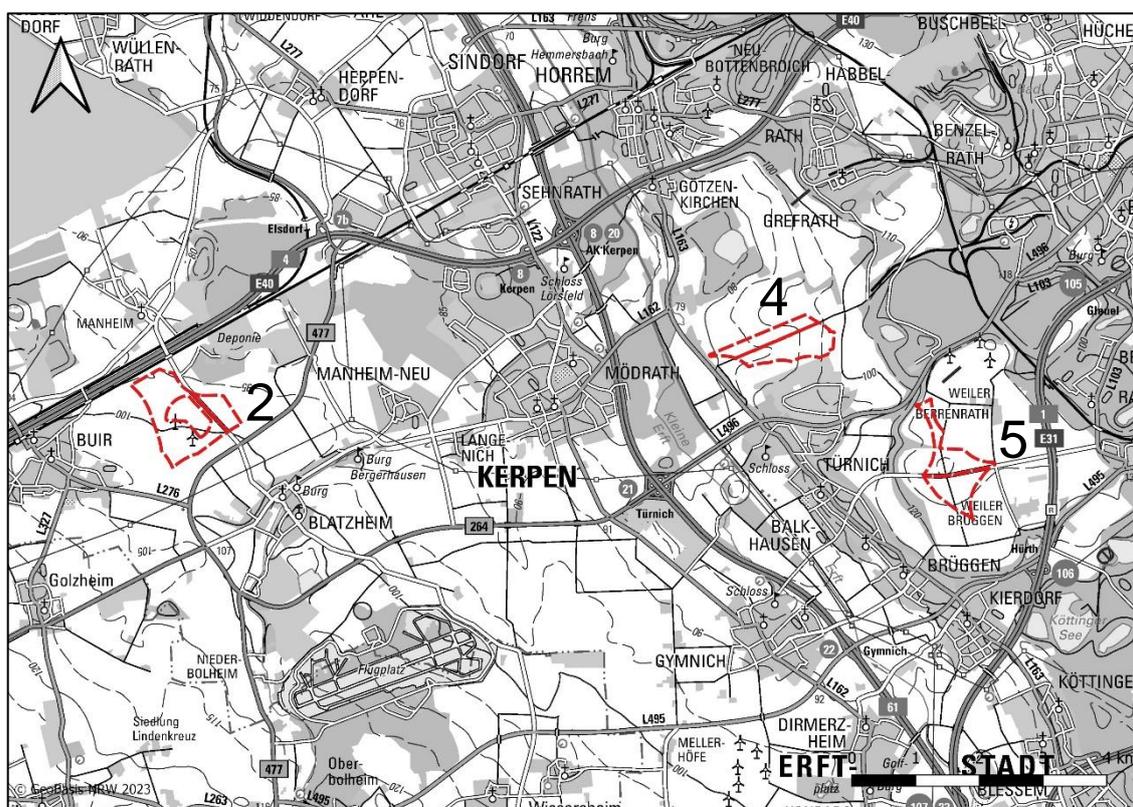
## 2. Lage und Größe der geplanten Darstellungsflächen

Zur Darstellung vorgesehen sind drei verbleibende Offenlandflächen (Gunsträume) im Stadtgebiet von Kerpen (s. Abb. 1).

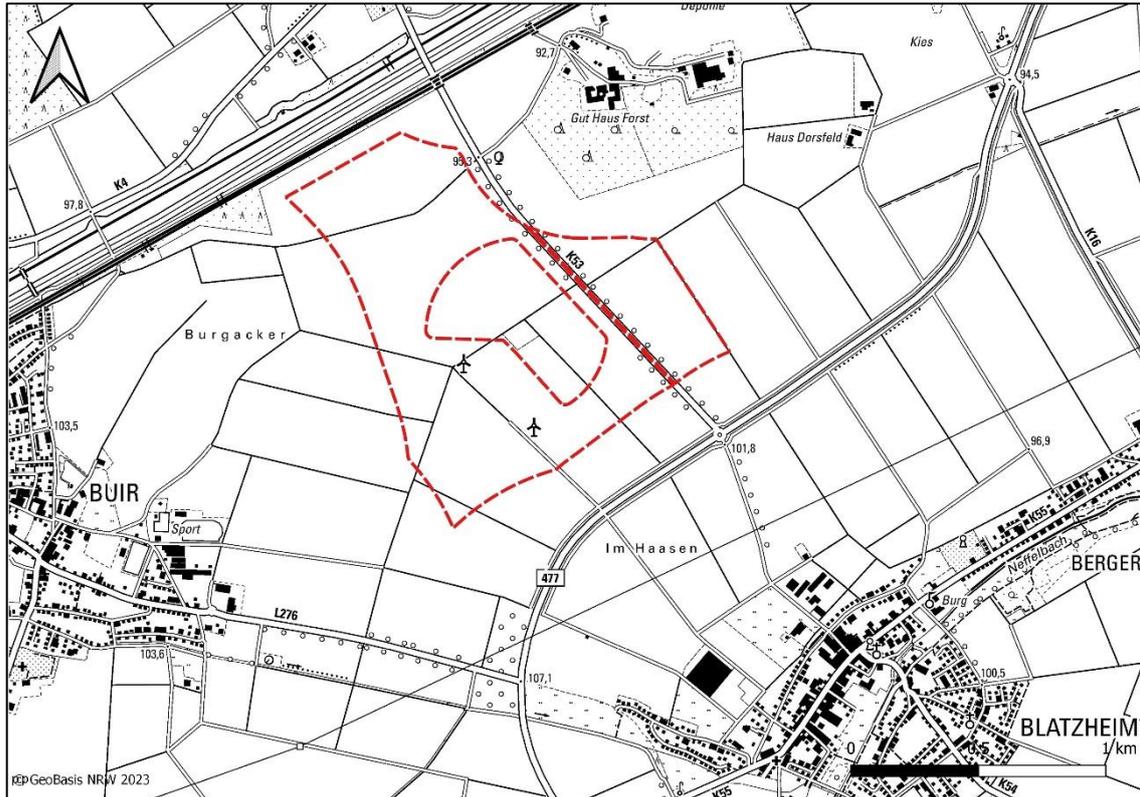
Der Gunstraum 2 „Buir – Ost“ liegt zwischen Kerpen Buir und Kerpen Blatzheim und zwischen der Bundesautobahn A4 und der Bundesstraße B477. Die circa 108 Hektar große Fläche liegt in der offenen Feldflur und beinhaltet bereits 2 alte Bestands-WEA einer alten Windkonzentrationszone. Der Gunstraum 4 „Marienfeld“ beinhaltet Teile des sogenannten Marienfelds zwischen dem Boisdorfer See und dem Gewerbegebiet Türnich, östlich von Kerpen und der Landstraße L163. Diese Fläche ist circa 82 Hektar groß und grenzt unmittelbar nördlich an das Gewerbegebiet Türnich an. Die Fläche reicht nach Norden bis etwa 500 m an den sog. Papsthügel und etwa 1.200 m an den Boisdorfer See heran und besteht aus großschlägigen, landwirtschaftlichen Flächen aus der

Braunkohlere Kultivierung des ehem. Tagebaus Frechen. Der Gunstraum 5 „Berrenrather Börde“ liegt zwischen Kerpen Törnich und Hürth Berrenrath, unmittelbar am Weiler Berrenrath und beidseitig der Kreisstraße K50. Die Fläche umfasst etwa 76 ha landwirtschaftliche Fläche, von denen 41 ha nördlich der K50 liegen.

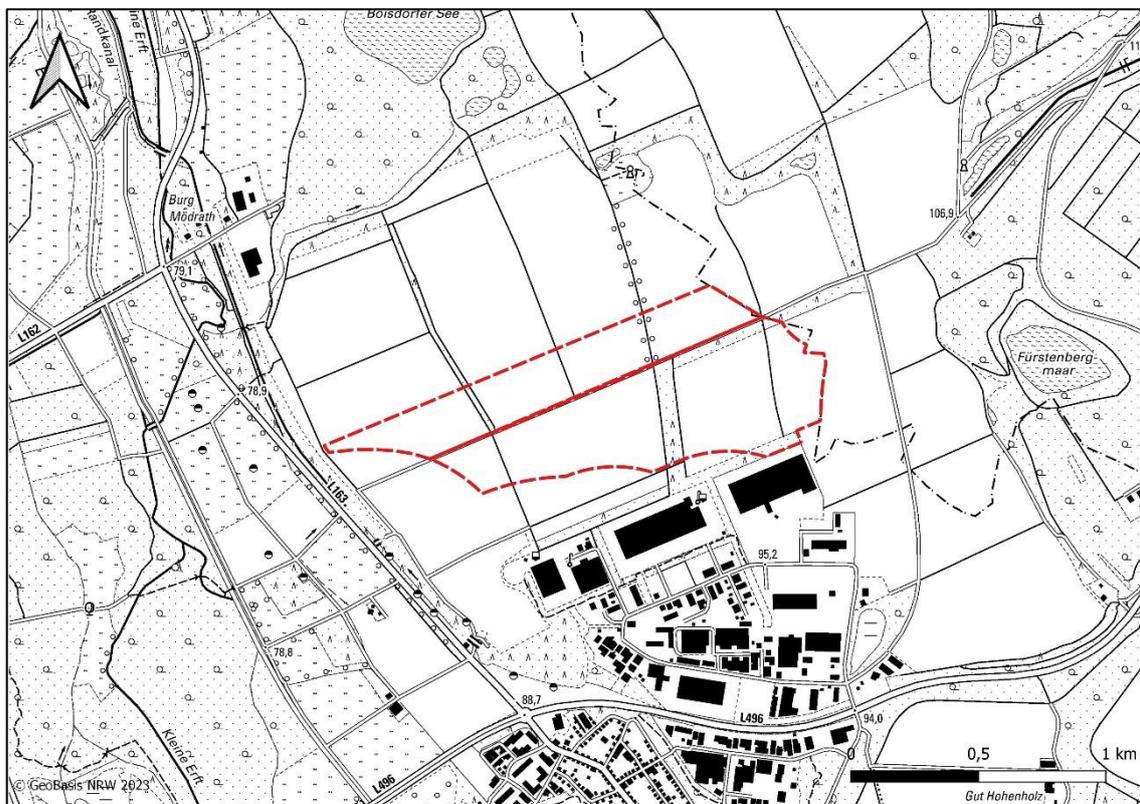
Alle drei Gunsträume wurden in der Vergangenheit entweder vollumfänglich oder zumindest in Teilen artenschutzrechtlich im Zuge von Windkraftgenehmigungsverfahren nach BImSchG untersucht. Dies erfolgte für den Gunstraum 2 in den Jahren 2015, 2017 und in Teilen 2018, 2019 und 2021. Der Gunstraum 4 wurde in Teilen im Zuge eines Genehmigungsverfahrens auf dem direkt angrenzenden Gebiet der Stadt Frechen in den Jahren 2015, 2017 und 2019 untersucht. Und Gunstraum 5 wurde in weiten Teilen in den Jahren 2013 und 2021 untersucht.



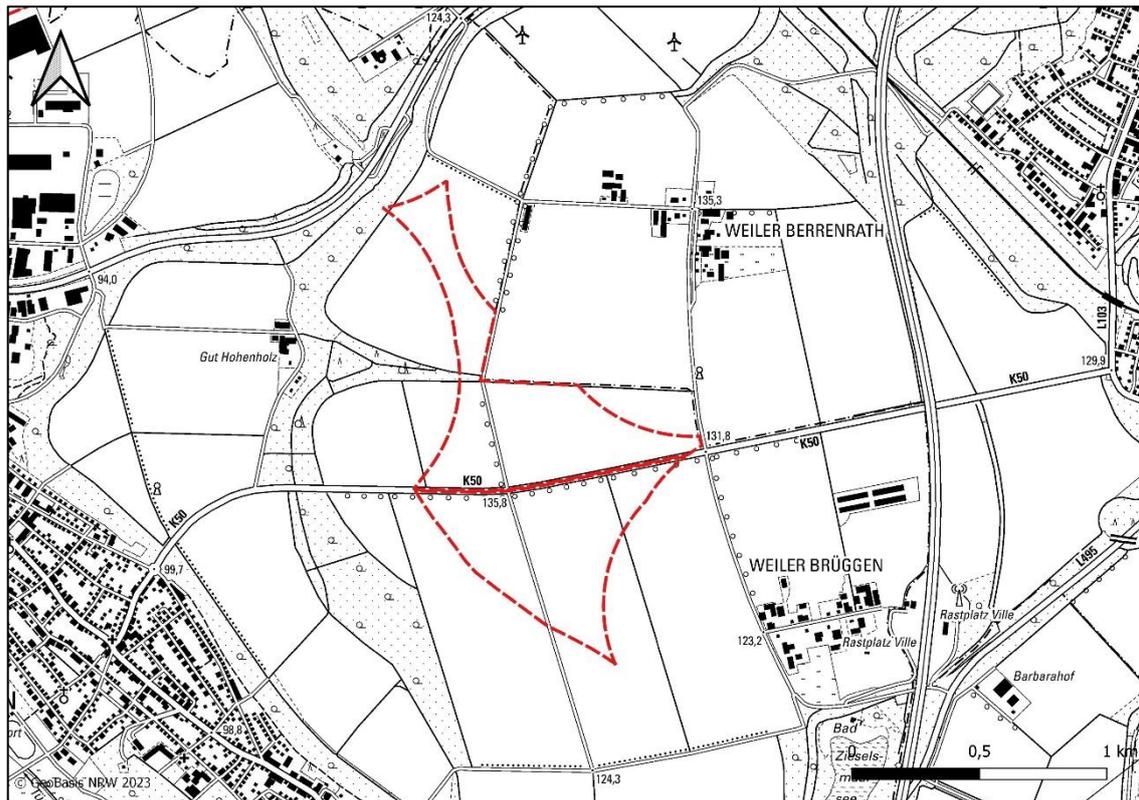
**Abb. 1:** Übersicht über die 3 Gunsträume auf Kerpener Stadtgebiet. Im Westen liegt der Gunstraum 2 „Buir – Ost“, westlich von Kerpen der Gunstraum 4 „Marienfeld“ und östlich von Kerpen Törnich der Gunstraum 5 „Berrenrather Börde“.



**Abb. 2:** Abgrenzung des Gunstraums 2 „Buir – Ost“ zwischen Kerpen Buir und Kerpen Blatzheim. Die Aussparung in der Mitte stellt den Flugraum eines Modellflugplatzes dar.



**Abb. 3:** Abgrenzung des Gunstraums 4 „Marienfeld“ zwischen dem Boisdorfer See im Norden und dem Gewerbegebiet Türnich im Süden.



**Abb. 4:** Abgrenzung des Gunstraums 5 „Berrenrather Börde“ zwischen Kerpen Törnich und Hürth Berrenrath. Die Aussparung im nördl. Teil stellt die Stadtgrenze zu Hürth dar.

### 3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer umfassenden Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte sowohl eine Auswertung bestehender Daten, als auch eine Abfrage bei Behörden und Verbänden (im Zusammenhang mit den oben bereits erwähnten Genehmigungsverfahren). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der jeweils umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete bzw. Naturschutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Energieatlas mit seinen Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten

Darüber hinaus erfolgte (abhängig vom Gunstraum und dem Zeitpunkt vergangener Bearbeitungen) eine Datenabfrage bei folgenden Behörden und Verbänden:

- Untere Landschaftsbehörde (UNB) des Rhein-Erft-Kreises
- Biologische Station Bonn/Rhein-Erft
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Rhein-Erft-Kreis
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Rhein-Erft-Kreis

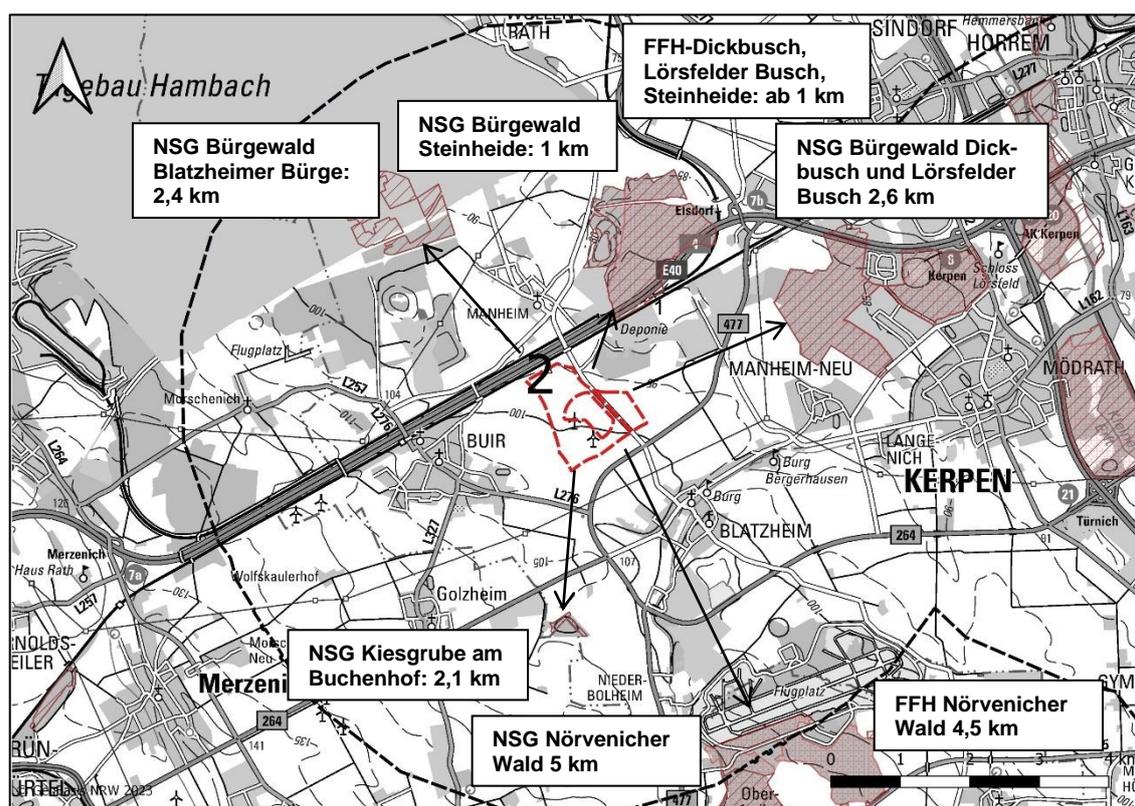
### 3.1 Schutzgebiete

#### 3.1.1 Gunstraum 2

In einem Umkreis bis etwa 5 km um den Gunstraum 2 befinden sich insgesamt 5 Naturschutzgebiete, von denen 2 ebenfalls als FFH-Gebieten ausgewiesen sind. Vogelschutzgebiete liegen nicht im Umkreis.

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist in einer Entfernung von etwa 1 km das NSG *Bürgewald Steinheide*, jenseits der Bahnlinie Aachen-Köln, der „Hambachbahn“ und der Autobahn A4. Etwa 2,1 km nach Süden liegt das kleine NSG *Kiesgrube „Am Buchenhof“*. In etwa 2,4 km Entfernung nach Nordost liegen die Reste des NSG *Bürgewald Blatzheimer Bürge* am jetzigen Rand des Tagebaus Hambach. 2,6 km nach Osten liegt das NSG *Bürgewald Dickbusch und Lörsfelder Busch*, das zusammen mit der Steinheide zum FFH-Gebiet *Steinheide, Lörsfelder Busch, Dickbusch* gehört. Weit im Süden liegt in etwa 5 km Abstand das NSG *Nörvenicher Wald*, das ebenfalls als FFH-Gebiet ausgewiesen ist.

Im Folgenden sind die Schutzgebiete in zunehmender Entfernung zur Planfläche aufgelistet und zudem in der Karte dargestellt. Weiterhin sind die für die Gebiete gemeldeten „windkraftsensiblen“ Arten (gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“) aufgeführt.



**Abb. 5:** Schutzgebiete (braun schraffiert = NSG; rot punktiert = FFH-Gebiet) und ihre Entfernung zum Gunstraum 2.

- NSG Bürgewald Steinheide (BM-028; 1 km): keine windkraftsensiblen Arten.

- NSG Kiesgrube „Am Buchenhof“ (BM-042; 2,1 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG Bürgewald Blatzheimer Bürge (BM-026; 2,4 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG Bürgewald Dickbusch und Lörsfelder Busch (BM-029; 2,6 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG Nörvenicher Wald (DN-084; 5 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- FFH-Gebiet Steinheide, Lörsfelder Busch, Dickbusch (DE-5105-301; ab 1 km): **Wespenbussard** (Brutvogel).
- FFH-Gebiet Nörvenicher Wald (DE- 5105-302; ab 4,5 km): keine windkraftsensiblen Arten.

Aus den Schutzgebietsverordnungen ergeben sich somit nur Hinweise auf ein mögliches Vorkommen des **Wespenbussards** im Umfeld des Gunstraums 2.

### 3.1.2 Gunstraum 4

In einem Umkreis bis etwa 5 km um Gunstraum 4 befinden sich insgesamt 7 Naturschutzgebiete, von denen 2 ebenfalls als FFH-Gebieten ausgewiesen sind. Vogelschutzgebiete finden sich ebenfalls nicht im Umkreis des Gunstraums 4.

Das nächstgelegene Schutzgebiet in einer Entfernung von nur etwa 0,6 km nach Westen ist das NSG *Kerpener Bruch*. Das NSG *Boisdorfer See und Fürstenbergmaar* beginnt nur etwa 0,7 km nach Norden. In etwa 1,5 km Abstand nach Nordwesten liegt das NSG *Parrig*. 1,6 km nach Südwesten liegt das NSG *Kernzone Erftaue Gymnich* und 2,6 km nach Nordwesten das NSG *Bürgewald Dickbusch und Lörsfelder Busch*. Nördlich des Parrig liegen noch die NSG *Stadtwald Horrem* (3,6 km) und *Waldflächen an Burg Hemmersbach* (4,7 km). Dickbusch und Lörsfelder Busch gehören zum FFH-Gebiet *Steinheide, Lörsfelder Busch, Dickbusch* und Kerpener Bruch und Parrig zum gleichnamigen FFH-Gebiet.

Im Folgenden sind die Schutzgebiete in zunehmender Entfernung zur Planfläche aufgelistet und zudem in der Karte dargestellt. Weiterhin sind die für die Gebiete gemeldeten „windkraftsensiblen“ Arten (gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW) aufgeführt.

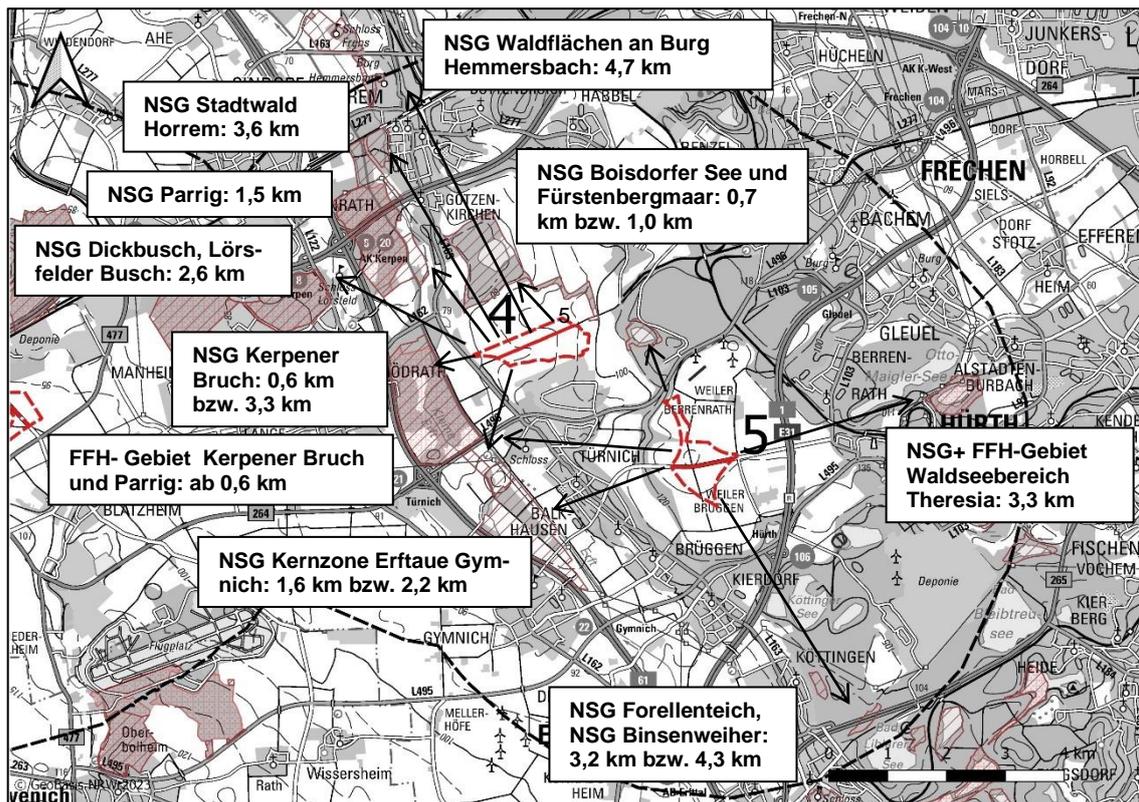


Abb. 6: Schutzgebiete (braun schraffiert = NSG; rot punktiert = FFH-Gebiet) und ihre Entfernung zum Gunstraum 4 und/oder 5.

- NSG Kerpener Bruch sowie südlich angrenzende Freiflächen und ehem. Abgrabungsbereiche (BM-003; 0,6 km): **Baumfalke** (Brutvogel), **Fischadler** (Gastvogel), **Lachmöwe** (Gastvogel), **Rotmilan** (Gastvogel), **Schwarzmilan** (Gastvogel), **Schwarzstorch** (Gastvogel), **Sturmmöwe** (Gastvogel).
- NSG Boisdorfer See und Fürstenbergmaar (BM-045; 0,7 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG Parrig (BM-004; 1,5 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG Kernzone Erftaue Gymnich (BM-046; 1,6 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG Bürgewald Dickbusch und Lörsefelder Busch (BM-029; 2,6 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG Stadtwald Horrem (BM-034; 3,6 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG Waldflächen an Burg Hemmersbach (BM-033; 4,7 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE- 5106-301; ab 0,6 km): **Schwarzmilan** (Gastvogel).
- FFH-Gebiet Steinheide, Lörsefelder Busch, Dickbusch (DE-5105-301; ab 2,6 km): **Wespenbussard** (Brutvogel).

Aus den Schutzgebietsverordnungen ergeben sich somit Hinweise auf mögliche Vorkommen von **Baumfalke**, **Fischadler**, **Lachmöwe**, **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, **Schwarzstorch**, **Sturmmöwe** und **Wespenbussard** im Umfeld des Gunstraums 4.

### 3.1.3 Gunstraum 5

In einem Umkreis bis etwa 5 km um Gunstraum 5 befinden sich insgesamt 6 Naturschutzgebiete, von denen 2 ebenfalls als FFH-Gebieten ausgewiesen sind. Vogelschutzgebiete finden sich ebenfalls nicht im Umkreis des Gunstraums 5. Wegen der relativen Nähe der Gunsträume 4 und 5 überschneiden sich die Gebiete stark (s. Abb. 6).

In etwa 1 km Entfernung beginnt das NSG *Boisdorfer See und Fürstenbergmaar*. Das NSG *Kernzone Erftaue Gymnich* ist von Gunstraum 5 etwa 2,2 km nach Westen entfernt. Das NSG *Kerpener Bruch* liegt etwa 3,3 km nach Nordwesten, das NSG *Waldseebereich Theresia* etwa 3,3 km nach Osten. Beide sind ebenfalls als FFH-Gebiete ausgewiesen. In 3,2 bzw. 4,3 km Entfernung nach Südosten liegen noch die kleinflächigen NSG *Forellenteich* und *Binsenweiher*.

Im Folgenden sind die Schutzgebiete in zunehmender Entfernung zum Gunstraum 5 und zudem in der Karte dargestellt. Weiterhin sind die für die Gebiete gemeldeten „windkraftsensiblen“ Arten (gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“) aufgeführt.

- NSG Boisdorfer See und Fürstenbergmaar (BM-045; 1 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG Kernzone Erftaue Gymnich (BM-046; 2,2 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG Kerpener Bruch sowie südlich angrenzende Freiflächen und ehem. Abgrabungsbereiche (BM-003; 3,3 km): **Baumfalke** (Brutvogel), **Fischadler** (Gastvogel), **Lachmöwe** (Gastvogel), **Rotmilan** (Gastvogel), **Schwarzmilan** (Gastvogel), **Schwarzstorch** (Gastvogel), **Sturmmöwe** (Gastvogel).
- NSG Waldseebereich Theresia (3,3 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG Forellenteich (BM-016; 3,2 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- NSG Binsenweiher (BM-017; 4,3 km): keine windkraftsensiblen Arten.
- FFH-Gebiet Kerpener Bruch und Parrig (DE- 5106-301; ab 3,3 km): **Schwarzmilan** (Gastvogel).
- FFH-Gebiet Waldseebereich Theresia (DE- 5107-302; ab 3,3 km): keine windkraftsensiblen Arten.

Aus den Schutzgebietsverordnungen ergeben sich somit Hinweise auf mögliche Vorkommen von **Baumfalke**, **Fischadler**, **Lachmöwe**, **Rotmilan**, **Schwarzmilan**, **Schwarzstorch** und **Sturmmöwe** im Umfeld des Gunstraums 5. Allerdings liegen all diese Vorkommen außerhalb der im nächsten Kapitel (3.2) genannten Prüfbereiche.

## 3.2 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

### 3.2.1 Gunstraum 2

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für das Mess-tischblatt 5105 (Nörvenich) Quadrant 2 die folgenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten an:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5105		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Fledermäuse		
<b>Abendsegler</b>	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG+
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Kleinabendsegler</b>	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Rauhautfledermaus</b>	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
<b>Zwergfledermaus</b>	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
<b>Graumammer</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Kiebitz</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
<b>Kiebitz</b>	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Kornweihe</b>	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

<b>Tab. 1:</b> Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5105		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Waldschnepfe</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

In **Fettdruck** sind die laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ als **windkraftsensibel** geltenden Arten hervorgehoben. Dies sind Grauammer, Kiebitz, Kornweihe und Waldschnepfe.

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Vogelarten:

5005-3 Bergheim: Baumfalke (Brut), Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast), Uhu (Brut), Wanderfalke (Brut)

5005-4 Bergheim: Baumfalke (Brut), Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast)

5006-3 Frechen: Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast)

5106-1 Kerpen: Baumfalke (Brut), Grauammer (Brut), Kiebitz (Rast), Kornweihe (Rast), Schwarzmilan (Brut), Uhu (Brut), Wespenbussard (Brut).

5106-3 Kerpen: Baumfalke (Brut), Grauammer (Brut), Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast), Uhu (Brut).

5105-4 Nörvenich: Baumfalke (Brut), Grauammer (Brut), Kiebitz (Brut und Rast).

5105-3 Nörvenich: Baumfalke (Brut), Grauammer (Brut), Kiebitz (Brut und Rast).

5105-1 Nörvenich: Grauammer (Brut), Kiebitz (Brut und Rast), Waldschnepfe (Brut), Wespenbussard (Brut), Ziegenmelker (Brut).

Zusammenfassend sind für das Messtischblatt und das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Vogelarten gemeldet. Die Prüfbereiche gemäß Leitfaden sind angefügt. Ebenfalls sind die Prüfbereiche des seit Juni 2022 bundesweit geltenden § 45b BNatSchG angeführt. Es ist zu erwarten, dass diese Prüfbereiche auch im derzeit noch ausstehenden, neuen Leitfaden für NRW angepasst werden werden.

Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in diese Prüfbereiche fallen kann.

- **Baumfalke** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 4.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.000 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- **Grauammer** (Brutvogel) – Prüfbereich Leitfaden 500 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- **Kiebitz** (Brutvogel) – laut Leitfaden 100 m – für den betroffenen MTB- Quadranten gemeldet. Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen, daher vertiefend zu prüfen.
- **Kiebitz** (Rastvogel) – laut Leitfaden 400 m – für den betroffenen MTB- Quadranten gemeldet. Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen, daher vertiefend zu prüfen.
- Kornweihe (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 3.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.500 m – Brutvorkommen sind in NRW ausgeschlossen, die gemeldeten Vorkommen gelten nur für Rast- und Wintervögel. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.
- Schwarzmilan (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 3.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.500 m – Vorkommen in MTB/Q 5106-1 Kerpen gemeldet und somit außerhalb der Prüfbereiche. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.
- **Uhu** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 3.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.500 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- Wanderfalke (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 1.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.500 m – die Abstände zum MTB/Q 5005-3 Bergheim liegen außerhalb dieser Prüfbereiche. Eine detaillierte Prüfung ist hier nicht notwendig.
- Waldschnepfe (Brutvogel) – laut Leitfaden 300 m – wegen der fehlenden Wälder im Prüfbereich, können Vorkommen hier ausgeschlossen werden.
- **Wespenbussard** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 1.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.000 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- Ziegenmelker (Brutvogel) – laut Leitfaden 500 m – die Abstände zum MTB/Q 5105-1 Nörvenich liegen außerhalb dieses Prüfbereichs. Eine detaillierte Prüfung ist hier nicht notwendig.

Aus den Daten des FIS ergibt sich die Notwendigkeit einer vertiefenden Betrachtung der Vogelarten **Baumfalke**, **Grauammer**, **Kiebitz**, **Uhu** und **Wespenbussard** für den Gunstraum 2.

Der Quadrant 2 des Messtischblattes, innerhalb dessen der Gunstraum liegt, listet außerdem folgende laut Leitfaden als windkraftsensibel geltende Fledermausarten auf: **Abendsegler**, **Kleinabendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus**.

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Arten:

5005-3 Bergheim: -

5005-4 Bergheim: -

5006-3 Frechen: Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus

5106-1 Kerpen: Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus

5106-3 Kerpen: Kleinabendsegler, Zwergfledermaus

5105-4 Nörvenich: Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus

5105-3 Nörvenich: Abendsegler, Zwergfledermaus

5105-1 Nörvenich: Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus

Zusammenfassend sind für die MTB/Q und das Umfeld somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Fledermausarten gemeldet. Die Bechsteinfledermaus gilt laut Leitfadens nicht als windkraftsensibel, es sei denn die geplanten WEA-Standorte liegen im Wald und in unmittelbarer Nähe zu Wochenstuben. Dies kann hier generell ausgeschlossen werden. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- Großer Abendsegler – Vorkommen insbesondere zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Kleiner Abendsegler – Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Flughautfledermaus – Vorkommen sind im Plangebiet aufgrund der Abstände zum MTB/Q auszuschließen
- Flughautfledermaus – Vorkommen v.a. zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Zwergfledermaus – Vorkommen im Plangebiet (Wochenstuben in den umliegenden Ortschaften) nicht auszuschließen.

Die Daten des FIS geben Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der Fledermausarten **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, sowie **Flughautfledermaus**, deren Vorkommen nicht von vorne herein ausgeschlossen werden können. Die **Zwergfledermaus** ist insbesondere bei Hinweisen auf Wochenstuben > 50 Tiere im Umfeld von 1 km relevant. Derartige Vorkommen sind nicht auszuschließen.

### 3.2.2 Gunstraum 4

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für das Messfischblatt 5106 (Kerpen) Quadrant 1 die folgenden planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten an:

<b>Tab. 2:</b> Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5106		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Fledermäuse		
<b>Abendsegler</b>	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Kleinabendsegler</b>	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Mückenfledermaus</b>	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
<b>Rauhautfledermaus</b>	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
<b>Zwergfledermaus</b>	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
<b>Baumfalke</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
<b>Graumammer</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Kiebitz</b>	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Kornweihe</b>	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
<b>Schwarzmilan</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG

<b>Tab. 2:</b> Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5106		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Steinschmätzer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHELEHT
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHELEHT
<b>Uhu</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Wespenbussard</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHELEHT
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHELEHT
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

In **Fettdruck** sind die laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ als **windkraftsensibel** geltenden Arten hervorgehoben. Dies sind hier Baumfalke, Grauammer, Kornweihe, Schwarzmilan, Uhu und Wespenbussard.

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Vogelarten:

5005-4 Bergheim: Baumfalke (Brut), Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast)

5006-3 Frechen: Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast)

5006-4 Frechen: Baumfalke (Brut), Heringsmöwe (Brut), Kornweihe (Rast), Mittelmeermöwe (Brut), Silbermöwe (Brut), Sturmmöwe (Brut), Uhu (Brut), Waldschnepfe (Brut), Wespenbussard (Brut)

5106-2 Kerpen: Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast), Waldschnepfe (Brut), Wespenbussard (Brut)

5106-4 Kerpen: Baumfalke (Brut), Grauammer (Brut), Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast), Waldschnepfe (Brut), Wespenbussard (Brut)

5106-3 Kerpen: Baumfalke (Brut), Grauammer (Brut), Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast), Uhu (Brut)

5105-4 Nörvenich: Baumfalke (Brut), Grauammer (Brut), Kiebitz (Brut und Rast).

5105-2 Nörvenich: Grauammer (Brut), Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast), Waldschnepfe (Brut)

Zusammenfassend sind für das Messtischblatt und das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Vogelarten gemeldet. Die Prüfbereiche gemäß Leitfaden und § 45b BNatSchG sind angefügt. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- **Baumfalke** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 4.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.000 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- **Graumammer** (Brutvogel) – Prüfbereich Leitfaden 500 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- **Kiebitz** (Brutvogel) – laut Leitfaden 100 m – nur für umliegende MTB- Quadranten gemeldet. Wegen des geringen Prüfbereichs sind Brutvorkommen deshalb auszuschließen.
- **Kiebitz** (Rastvogel) – laut Leitfaden 400 m – für den betroffenen MTB- Quadranten gemeldet. Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen, daher vertiefend zu prüfen.
- **Kornweihe** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 3.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.500 m – Brutvorkommen sind in NRW ausgeschlossen, die gemeldeten Vorkommen gelten nur für Rast- und Wintervögel. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.
- **Möwen** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 3.000 m – Möwenbrutvorkommen sind aus dem Gewerbegebiet Frechen bekannt. Dieses liegt in deutlich größeren Abstand zur Planung, weshalb keine vertiefende Prüfung notwendig ist.
- **Schwarzmilan** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 3.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.500 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- **Uhu** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 3.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.500 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- **Waldschnepfe** (Brutvogel) – laut Leitfaden 300 m – wegen der fehlenden Wälder im Prüfbereich, können Vorkommen hier ausgeschlossen werden.
- **Wespenbussard** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 1.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.000 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.

Aus den Daten des FIS ergibt sich die Notwendigkeit einer vertiefenden Betrachtung der Vogelarten **Baumfalke**, **Graumammer**, **Kiebitz** (Rast), **Schwarzmilan**, **Uhu** und **Wespenbussard** für den Gunstraum 4.

Der Quadrant 1 des Messtischblattes, innerhalb dessen der Gunstraum liegt, listet außerdem folgende laut Leitfaden als windkraftsensibel geltende Fledermausarten auf: **Abendsegler**, **Kleinabendsegler**, **Mückenfledermaus**, **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus**.

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Arten:

5005-4 Bergheim: -

5006-3 Frechen: Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

5006-4 Frechen: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus

5106-2 Kerpen: Zweifarbfledermaus

5106-4 Kerpen: Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus

5106-3 Kerpen: Kleinabendsegler, Zwergfledermaus

5105-4 Nörvenich: Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus

5105-2 Nörvenich: Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus

Zusammenfassend sind für die MTB und das Umfeld somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Fledermausarten gemeldet. Die Bechsteinfledermaus gilt laut Leitfaden nicht als windkraftsensibel, es sei denn die geplanten WEA-Standorte liegen in der unmittelbaren Nähe von Wochenstuben. Dies kann hier generell ausgeschlossen werden. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- Breitflügelfledermaus – Vorkommen sind im Plangebiet aufgrund der Abstände zum MTB/Q auszuschließen.
- Großer Abendsegler – Vorkommen insbesondere zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Kleiner Abendsegler – Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Mückenfledermaus – Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Flughautfledermaus – Vorkommen v.a. zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Zweifarbfledermaus – Vorkommen sind im Plangebiet aufgrund der Abstände zum MTB/Q auszuschließen.
- Zwergfledermaus – Vorkommen im Plangebiet (Wochenstuben in den umliegenden Ortschaften) nicht auszuschließen.

Die Daten des FIS geben Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der Fledermausarten **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, **Mückenfledermaus** sowie **Flughautfledermaus**, deren Vorkommen nicht von vorne herein ausgeschlossen werden können. Die **Zwergfledermaus** ist insbesondere bei Hinweisen auf Wochenstuben > 50 Tiere im Umfeld von 1 km relevant. Derartige Vorkommen sind nicht auszuschließen.

### 3.2.3 Gunstraum 5

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW gibt für das Mess-tischblatt 5003 (Linnich)-Quadrant 4 die folgenden planungsrelevanten Vogel- und Fleder-mausarten an:

<b>Tab. 3:</b> Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5106		
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Fledermäuse		
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
<b>Zweifarbflodermäus</b>	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Vögel		
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Kiebitz</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
<b>Kiebitz</b>	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Kornweihe</b>	'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Waldschnepfe</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
<b>Wespenbussard</b>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

In **Fettdruck** sind die laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ als **windkraftsensibel** geltenden Arten hervorgehoben. Dies sind Kiebitz, Kornweihe, Waldschnepfe und Wespenbussard.

Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Vogelarten:

5006-3 Frechen: Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast)

5006-4 Frechen: Baumfalke (Brut), Heringsmöwe (Brut), Kornweihe (Rast), Mittelmeermöwe (Brut), Silbermöwe (Brut), Sturmmöwe (Brut), Uhu (Brut), Waldschnepfe (Brut), Wespenbussard (Brut)

5007-3 Köln: Kornweihe (Rast)

5107-1 Brühl: Heringsmöwe (Brut), Kiebitz (Rast), Kornweihe (Rast), Rohrweihe (Brut), Waldschnepfe (Brut), Wanderfalke (Brut), Zwergdommel (Brut)

5107-3 Brühl: Heringsmöwe (Brut), Kiebitz (Rast), Kornweihe (Rast), Mittelmeermöwe (Brut), Sturmmöwe (Brut), Waldschnepfe (Brut), Wanderfalke (Brut), Wespenbussard (Brut)

5106-4 Kerpen: Baumfalke (Brut), Grauammer (Brut), Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast), Waldschnepfe (Brut), Wespenbussard (Brut)

5106-3 Kerpen: Baumfalke (Brut), Grauammer (Brut), Kiebitz (Brut und Rast), Kornweihe (Rast), Uhu (Brut)

5106-1 Kerpen: Baumfalke (Brut), Grauammer (Brut), Kiebitz (Rast), Kornweihe (Rast), Schwarzmilan (Brut), Uhu (Brut), Wespenbussard (Brut).

Zusammenfassend sind für das Messtischblatt und das Umfeld (jeweilige Nachbarquadranten) somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Vogelarten gemeldet. Die Prüfbereiche gemäß Leitfaden und § 45b BNatSchG sind angefügt. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- **Baumfalke** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 4.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.000 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- **Grauammer** (Brutvogel) – Prüfbereich Leitfaden 500 m – nur für umliegende MTB-Quadranten gemeldet. Wegen des geringen Prüfbereichs sind Brutvorkommen deshalb auszuschließen.
- **Kiebitz** (Brutvogel) – laut Leitfaden 100 m – für den betroffenen MTB-Quadranten gemeldet. Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen, daher vertiefend zu prüfen.
- **Kiebitz** (Rastvogel) – laut Leitfaden 400 m – für den betroffenen MTB-Quadranten gemeldet. Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen, daher vertiefend zu prüfen.
- **Kornweihe** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 3.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.500 m – Brutvorkommen sind in NRW ausgeschlossen, die gemeldeten Vorkommen gelten nur für Rast- und Wintervogel. Eine vertiefende Prüfung ist nicht notwendig.

- Möwen (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 3.000 m – Möwenbrutvorkommen sind vom Franziskussee bekannt. Dieses liegt in deutlich größeren Abstand zur Planung, weshalb keine vertiefende Prüfung notwendig ist.
- Rohrweihe (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 1.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.500 m – nur für den MTB/Q 5107-1 Brühl gemeldet und deshalb aufgrund des Abstands auszuschließen.
- Schwarzmilan (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 3.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.500 m – Nur für den Kerpener Bruch gemeldet und deshalb aufgrund des Abstands auszuschließen.
- **Uhu** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 3.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.500 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- Waldschnepfe (Brutvogel) – laut Leitfaden 300 m – wegen der fehlenden Wälder im Prüfbereich, können Vorkommen hier ausgeschlossen werden.
- Wanderfalke (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 1.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.500 m – die Abstände zu den MTB/Q 5107-1 und -3 Brühl liegen außerhalb dieser Prüfbereiche. Eine detaillierte Prüfung ist hier nicht notwendig.
- **Wespenbussard** (Brutvogel) – max. Prüfbereich Leitfaden 1.000 m; max. Prüfbereich § 45b BNatSchG 2.000 m – Vorkommen ist möglich und somit zu prüfen.
- Zwergdommel (Brutvogel) – laut Leitfaden 1.000 m – die Abstände zum MTB/Q 5107-1 Brühl liegen außerhalb dieses Prüfbereichs. Eine detaillierte Prüfung ist hier nicht notwendig.

Aus den Daten des FIS ergibt sich die Notwendigkeit einer vertiefenden Betrachtung der Vogelarten **Baumfalke, Kiebitz, Uhu** und **Wespenbussard** für den Gunstraum 5.

Der Quadrant 2 des Messtischblattes, innerhalb dessen der Gunstraum liegt, listet außerdem die **Zweifarbfladermaus** als windkraftsensibel geltende Fledermausarten auf. Eine Abfrage aller umliegenden Quadranten ergibt zudem das Vorkommen folgender „windkraftsensibler“ Arten:

5006-3 Frechen: Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

5006-4 Frechen: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

5007-3 Köln: -

5107-1 Brühl: Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

5107-3 Brühl: -

5106-4 Kerpen: Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

5106-3 Kerpen: Kleinabendsegler, Zwergfledermaus

5106-1 Kerpen: Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

Zusammenfassend sind für die MTB und das Umfeld somit die nachfolgend aufgeführten „windkraftsensiblen“ Fledermausarten gemeldet. Für die einzelnen Arten wird diskutiert, ob ein Vorkommen in die Prüfbereiche fallen kann.

- Breitflügelfledermaus – Vorkommen sind im Plangebiet aufgrund der Abstände zu den MTB/Q auszuschließen.
- Großer Abendsegler – Vorkommen insbesondere zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Kleiner Abendsegler – Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Rauhautfledermaus – Vorkommen v.a. zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Zweifarbfledermaus – Vorkommen v.a. zur Zugzeit im Plangebiet nicht auszuschließen.
- Zwergfledermaus – Vorkommen im Plangebiet (Wochenstuben in den umliegenden Ortschaften) nicht auszuschließen.

Die Daten des FIS geben Hinweise auf ein mögliches Vorkommen der Fledermausarten **Großer** und **Kleiner Abendsegler**, sowie **Rauhautfledermaus** und **Zweifarfledermaus**, deren Vorkommen nicht von vorne herein ausgeschlossen werden können. Die **Zwergfledermaus** ist insbesondere bei Hinweisen auf Wochenstuben > 50 Tiere im Umfeld von 1 km relevant. Derartige Vorkommen sind nicht auszuschließen.

### 3.3 Fundortkataster @LINFOS

Laut @LINFOS sind folgende windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten im Umfeld der Gunsträume 2, 4 und 5 gemeldet:

#### Vögel

Baumfalke, Fischadler, Grauammer, Kiebitz, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu

#### Fledermäuse

Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus.

Diese Daten decken sich überwiegend mit den Nennungen aus den Schutzgebietsbögen und in den jeweiligen bzw. benachbarten Messtischblatt-Quadranten. Ergänzend zu den Daten des FIS wurde der **Rotmilan** laut @LINFOS im Jahr 2013 als Brutvogel südlich von Nörvenich erfasst. Dieser Fundpunkt liegt aber deutlich außerhalb der Prüfräume.

### 3.4 Schwerpunktorkommen aus dem Energieatlas NRW

Gunstraum 2 liegt gemäß Energieatlas NRW in einem Schwerpunktorkommen der **Graummer**. Die Gunsträume 4 und 5 liegen etwa 2,5 bzw. 3,5 km von solchen Schwerpunktorkommen entfernt.

### 3.5 Stellungnahme der Behörden und Verbände

Im Rahmen der oben genannten Genehmigungsverfahren nach BImSchG und den damit verbundenen artenschutzrechtlichen Kartierungen, erfolgten auch Datenabfragen bei der

- UNB des Rhein-Erft-Kreis (2015 für Gunstraum 2 und 4, 2016 für Gunstraum 5)
- Biologische Station Bonn/Rhein-Erft (2015 für Gunstraum 2 und 4, 2016 für Gunstraum 5, 2020 erneut für Gunstraum 4)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Rhein-Erft-Kreis (2015 für Gunstraum 2 und 4, 2016 für Gunstraum 5)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Rhein-Erft-Kreis (2015 für Gunstraum 2, 2016 für Gunstraum 5)
- Abfrage bei einer ortskundigen Einzelperson (Herr Dieter Commer) für den Gunstraum 4 im Jahr 2015.

#### 3.5.1 UNB des Rhein-Erft-Kreis

Die UNB machte zu den Gunsträumen keine Angaben, sondern verwies jeweils auf die Biologische Station.

#### 3.5.2 Biologische Station Bonn/Rhein-Erft

Die Biostation machte am 13.04.2015 per Mail folgende Angaben zu Gunstraum 2: Sie wies auf Brutorkommen des **Baumfalken** im benachbarten MTB/Q 5105-4 hin, sowie auf Brutorkommen des **Rotmilans** in den sehr weit entfernten (> 6 km) und somit außerhalb jeglicher Prüfräume liegenden NSGs *Parrig* und *Kerpener Bruch*. Weiterhin wird auf Rastorkommen des **Kiebitzes** verwiesen und auf Brutorkommen von **Graummer** und **Kiebitz** im Plangebiet.

Die Biostation gab 2015 Hinweise auf windkraftsensible Rastvögel für Gunstraum 4. Sie wies auf dem bzw. am Boisdorfer See auf Vorkommen von **Bläss-**, **Saat-** und **Weißwangengans**, **Kiebitz** und **Singschwan** hin. Als Brutvogelart nannte die Biostation den **Rotmilan**, der im NSG *Kerpener Bruch* brüten soll.

Der Biostation lagen 2016 keine eigenen Daten zu windkraftsensiblen Arten für den Gunstraum 5 vor. Bekannt sei der Biostation jedoch, dass das Untersuchungsgebiet im (Haupt-)Zugkorridor von **Kranichen** liegt. Im März 2020 äußerte sich die Biostation hinsichtlich aktueller Meldungen der Arten **Uhu** und **Baumfalke**. Für den **Uhu** wurden Brutzeitbeobachtungen aus dem Bereich „Gut Hohenholz“ gemeldet. Das Gut liegt mit nur etwa 800 m Abstand zum Gunstraum 5 und damit im primären Prüfbereich der Art.

Südlich von Türnich-Brüggen und nördlich von Kierdorf wurden in den letzten Jahren regelmäßig **Baumfalken**-Bruten gemeldet. Die Bruten befanden sich immer in Rabenkrähennestern in Feldgehölzen oder auf Hochspannungsmasten. Die Entfernungen zu möglichen Brutplätzen betragen mindestens 1,5 km und liegen damit innerhalb des max. Prüfbereiches (2.000 m) der Art.

### 3.5.3 NABU und BUND

Der NABU nennt für Gunstraum 2 im Jahr 2015 einen Brutverdacht für den **Wespenbussard** im Waldstück am Haus Forst ohne nähere Details. Desweiteren wurde auf Fledermausvorkommen der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs in den nördlich liegenden Bürgewäldern verwiesen. Dazu wurden die bekannten **Graumammer**-Vorkommen erwähnt und auf ziehende **Kraniche** verwiesen. Der BUND verwies 2015 auf die Notwendigkeit der Beachtung der Ziele des Artenschutzkonzeptes zum 2. und 3. Rahmenbetriebsplan zur Fortführung des Tagebaus Hambach und im Speziellen auf die zu erwartenden Wanderungsbewegungen der Fledermäuse zwischen dem Nörvenicher Wald und den Resten des Hambacher Forstes.

Für Gunstraum 4 lagen laut NABU (2015) drei **Graumammer**-Beobachtungen aus dem Jahr 2014 innerhalb von 500 m um die Planung vor. Des Weiteren bestand für den **Wespenbussard** Brutverdacht im Gebiet, da 2014 Balzflüge über der Waldgrenze beobachtet werden konnten. Der Wanderfalke wird als Nahrungsgast im Gebiet betrachtet. Er brütet in der Kerpener Sankt Martinus Stiftskirche, etwa 5 km entfernt vom Gunstraum 4. Die Biostation verwies darüber hinaus auf einen ortsansässigen, fachkundigen Ornithologen, der den Boisdorfer See und seine Umgebung regelmäßig begeht. Dem genannten Herrn Dieter Commer begegneten wir im Rahmen unserer Kartierungen in 2015. Er stellte uns dankenswerterweise seine Zählraten der Jahre 2013 bis 2015 zur Verfügung. Als Nahrungsgäste hat Herr Commer am Boisdorfer See und Umfeld folgende windkraftsensiblen Arten nachgewiesen: Baumfalke, Wanderfalke, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan sowie diverse Möwenarten. Als Durchzügler oder Wintergäste hatte er zudem die Arten Bekassine, Bläss- und Saatgans, Kiebitz, Kranich und die Waldschnepfe beobachtet.

Für Gunstraum 5 gab Herr Schmaus vom NABU Rhein-Erft 2016 an, dass das Gebiet im Bereich eines Zugkorridors überwinternder Wasservögel liegt. Die Wasservögel nutzen das Gebiet beim Überflug zwischen den Gewässern Villesee und Boisdorfer See sowie zwischen Hürther Waldsee und Boisdorfer See. Weiterhin nennt der NABU drei **Wanderfalken**-Brutplätze in der Umgebung. So soll die Art nahe dem Kraftwerk Goldenberg am Bertramms-Jagdweg in etwa 3 km von den WEA brüten, weiterhin im Bereich der Firma UPM in 3,5 km Entfernung, sowie auf dem Kirchturm der Sankt Martinus Stiftskirche in Kerpen in etwa 6 km Entfernung. Alle Brutplätze liegen somit außerhalb des Prüfbereiches gemäß § 45b BNatSchG von max. 2.500 m.

Der NABU Rhein-Erft weist darüber hinaus auf jeweils etwa 4,5 km entfernt liegende Baumfalken- und Uhu-Reviere hin. Auch diese liegen somit deutlich außerhalb der Untersuchungsgebiete gemäß Leitfaden NRW.

#### **4. Zusammenfassung nach Auswertung der bestehenden Daten**

Im Folgenden sind – auf Basis der Datenauswertung und der Stellungnahmen im Rahmen der Datenabfragen – die Vogel- und Fledermausarten aufgeführt, die in den Gunsträumen vorkommen bzw. nicht auszuschließen sind. Es handelt sich vorwiegend um windkraftsensible Arten gemäß Leitfaden sowie darüber hinaus um weitere planungsrelevante Feldvogelarten, die durch baubedingte Konflikte auf den jeweiligen Ackerflächen betroffen sein könnten. Hinsichtlich der Fledermausarten handelt es sich ausschließlich um windkraftsensible Arten, die durch betriebsbedingte Wirkungen beeinträchtigt werden könnten. Bau- und anlagebedingte Konflikte sind auszuschließen, da sich die Gunsträume auf reinen Ackerflächen befinden und somit kein Quartierverluste zu erwarten sind.

##### **4.1 Gunstraum 2**

###### **Vögel**

- Baumfalke (Brut)
- Grauammer (Brut)
- Kiebitz (Brut- und Rast)
- Uhu (Brut)
- Wespenbussard (Brut)

Sonstige planungsrelevante Arten: Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel.

###### **Fledermäuse**

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhaufledermaus
- (Zwergfledermaus)

Die Zwergfledermaus ist insbesondere bei Hinweisen auf Wochenstuben > 50 Tiere im Umfeld von 1 km relevant. Derartige Vorkommen sind nicht auszuschließen.

##### **4.2 Gunstraum 4**

###### **Vögel**

- Baumfalke (Brut)
- Fischadler (Rast)
- Kiebitz (Rast)
- Lachmöwe (Rast)

- Rotmilan (Rast)
- Schwarzmilan (Rast)
- Schwarzstorch (Rast)
- Uhu (Brut)
- Wespenbussard (Brut)

Sonstige planungsrelevante Arten: Feldlerche und Rebhuhn

#### **Fledermäuse**

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Flughautfledermaus
- (Zwergfledermaus)

Die Zwergfledermaus ist insbesondere bei Hinweisen auf Wochenstuben > 50 Tiere im Umfeld von 1 km relevant. Derartige Vorkommen sind nicht auszuschließen.

### **4.3 Gunstraum 5**

#### **Vögel**

- Baumfalke (Brut)
- Kiebitz (Brut und Rast)
- Uhu (Brut)
- Wespenbussard (Brut)

Sonstige planungsrelevante Arten: Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel.

#### **Fledermäuse**

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Flughautfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- (Zwergfledermaus)

Die Zwergfledermaus ist insbesondere bei Hinweisen auf Wochenstuben > 50 Tiere im Umfeld von 1 km relevant. Derartige Vorkommen sind nicht auszuschließen.

## **5. Artenschutzprüfung**

In den Jahren 2013 – 2021 fanden innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld aller hier zu besprechenden Flächen bereits avifaunistische und teilweise auch fledermauskundliche Untersuchungen durch das BÜRO FÜR ÖKOLOGIE & LANDSCHAFTSPLANUNG (Stolberg,

Aachen) statt. Da im Rahmen eines FNP-Verfahrens nur eine Abgrenzung der jeweiligen Flächen vorliegt und keine konkrete Standortplanung, ist eine Beurteilung in diesem Schritt noch etwas unscharf. Erst im Rahmen der anschließenden BlmSch- oder Bebauungsplanverfahren, wenn konkrete Standorte der Windenergieanlagen vorliegen, kann eine abschließende Beurteilung der im Gebiet festgestellten Arten erfolgen, da insbesondere die Abstände zu den konkreten Anlagenstandorten für die artenschutzrechtliche Beurteilung und die Festsetzung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ausschlaggebend sind. In der Regel werden aber größere Flächen untersucht, als letztendlich für die Verfahren notwendig sind.

Die hier vorgelegte artenschutzrechtliche Bewertung entspricht dem Vertiefungsgrad des FNP-Verfahrens, in dem eine Fläche beurteilt wird (keine Standorte). Im Rahmen der konkreten Standortplanung sind dann bei Bedarf die im späteren Kapitel beschriebenen und ggf. notwendigen artbezogenen Maßnahmen für die im BlmSch- oder B-Planverfahren erfassten Arten anzuwenden.

Im Gunstraum 2 und im nördlichen Teil des Gunstraums 5 sind bereits BlmSch-Verfahren zur Genehmigung von WEA auf Flächen der Stadt Kerpen abgeschlossen worden. Östlich von Gunstraum 4 auf Flächen der Stadt Frechen, ist dies ebenfalls der Fall. Daraus ergeben sich bereits artenschutzrechtlich vollumfänglich bearbeitete Flächen, die in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt sind.

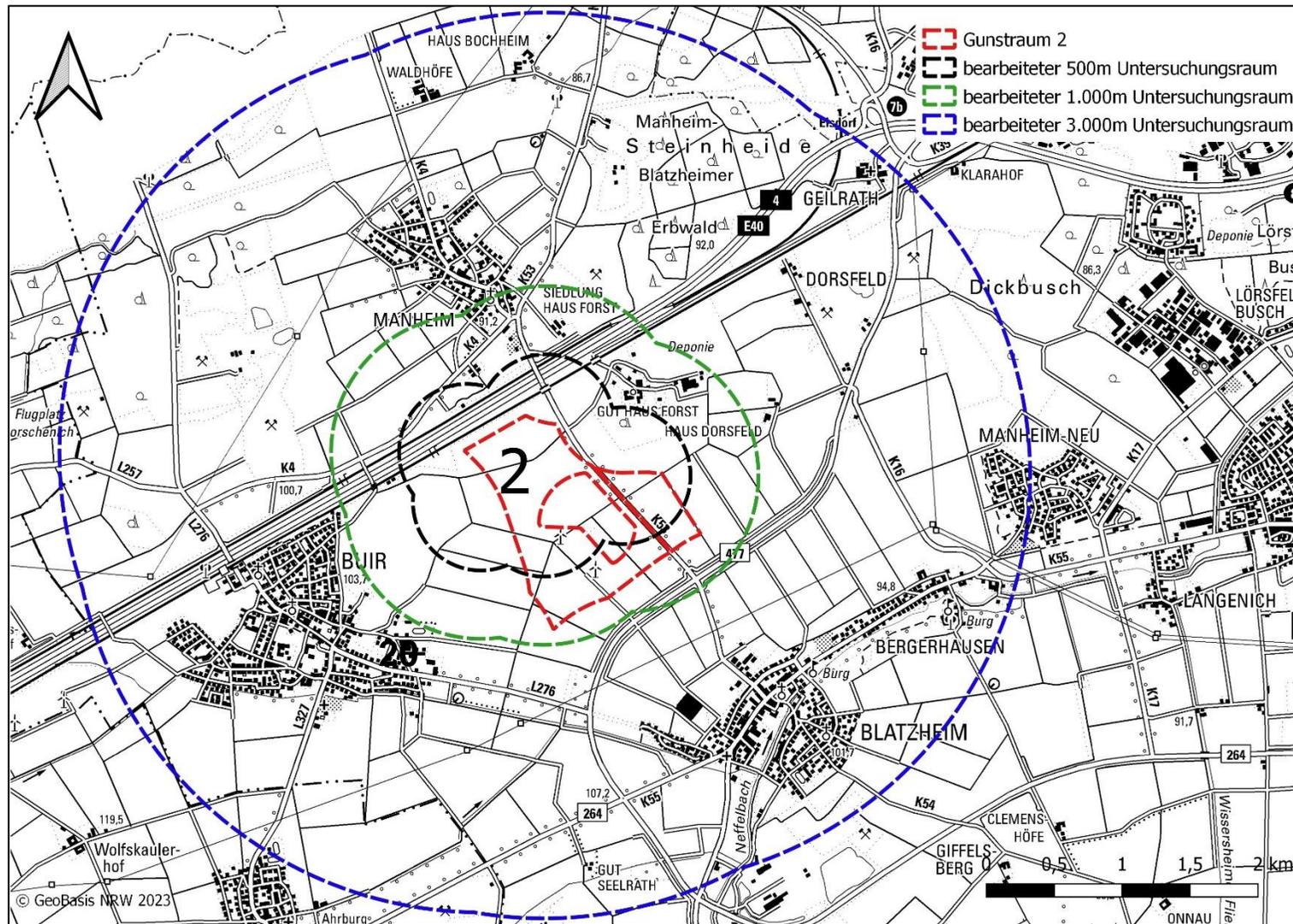


Abb. 7: Übersicht der bereits untersuchten Flächen um Gunstraum 2 (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

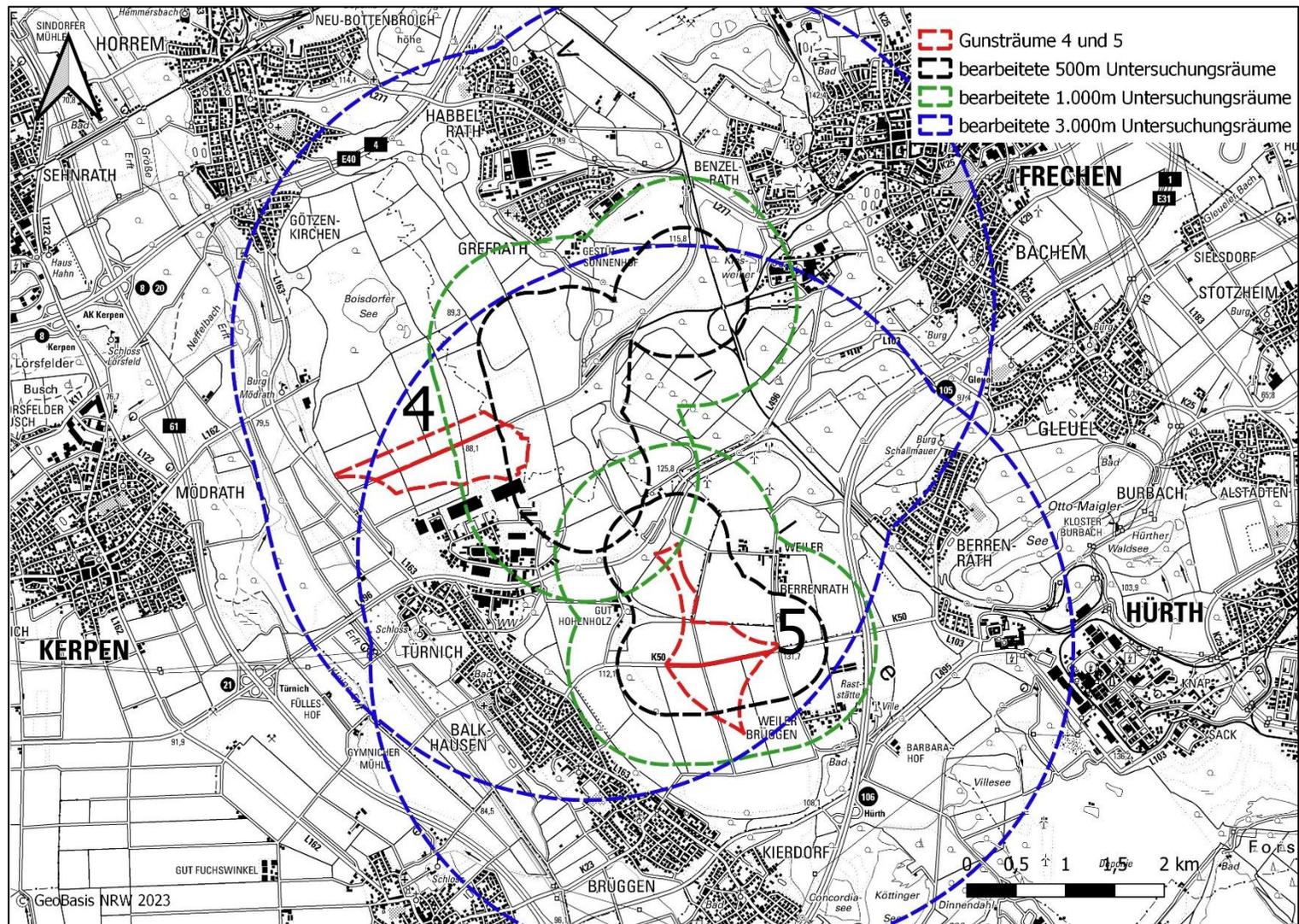


Abb. 8: Übersicht der bereits untersuchten Flächen um die Gunsträume 4 und 5 (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG 2021, 2021).

Der Überblick macht deutlich, dass aus den Gunsträumen 2 und 5 bereits vertiefende Daten vorliegen, so dass nach der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Stufe 1 (s.o.) nunmehr auch eine vertiefende Beurteilung auf der Basis konkret ermittelter Geländedaten erfolgen kann. Lediglich im Gunstraum 4 ist ein Großteil der Fläche nicht durch eine Brutvogelkartierung (500 m UR) abgedeckt. Hier lässt sich aber vom Arteninventar der kartierten Teilbereiche auf die Gesamtfläche schließen, zumal hier keine windkraftsensiblen Feldvogelarten erfasst wurden. Eine Raumnutzungsanalyse/ Großvogelkartierung windkraftsensibler Arten liegt aber hier wie für alle Bereiche ebenfalls vor.

Die Artenschutzprüfung erfolgt unter Anwendung des § 44 BNatSchG. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## 5.1 Gunstraum 2

Untersuchungen dieser Fläche fanden bereits im Jahr 2015 und 2017 durch das BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG statt. Gemäß der ASP 1 ist ggf. mit den windkraftsensiblen Vogelarten Baumfalke (Brut), Grauammer (Brut), Kiebitz (Brut und Rast), Uhu (Brut) und Wespenbussard (Brut) zu rechnen; darüber hinaus mit den planungsrelevanten Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel.

Im Rahmen der vom BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG in zwei Untersuchungsjahren durchgeführten Kartierungen konnten weder der Baumfalke, noch der Kiebitz und Wespenbussard als Brut- oder Rastvogel im Gebiet nachgewiesen werden. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden im westlichen Teilbereich des Gunstraums 2 min. 5 Grauammer-Reviere kartiert. Diese liegen in einem seit langem bestehenden Schwerpunktverkommen der Art. Weiterhin wurde im Jahr 2017 im Waldstück bei „Gut Horst“ ein Uhu festgestellt. Das Tier hatte vermutlich in einem Bussardhorst in einer Fichte gebrütet. Der Horst fiel aber im Verlauf des Frühjahrs aus dem Baum und die evtl. Brut ging verloren. Daraufhin wurde in den Folgejahren 2018, 2019 und 2021 der Revierbesatz des Uhus erneut überprüft. Ab 2019 konnte in dem Revier kein Uhu mehr nachgewiesen werden, vermutlich weil kein geeigneter Brutplatz mehr vorhanden war. Im Rahmen der im weiteren Umfeld durchgeführten Untersuchungen wurde zudem gelegentlicher Zug der windkraftsensiblen Arten Heringsmöwe, Kranich, Lachmöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Silbermöwe und Sturmmöwe festgestellt. Essenzielle Raumbezüge gibt es aber für diese durchziehenden Arten nicht.

Zudem kommen als weitere planungsrelevante Bodenbrüterarten die Feldlerche, das Rebhuhn und die Wachtel vor.

Im Rahmen der umfassenden Fledermauserfassung (Detektorbegehungen, Batcorderuntersuchungen, Horchboxaufzeichnungen) im Jahr 2017 konnten folgende 10 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld nachgewiesen werden: Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Davon gelten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus als windkraftsensibel.

### 5.1.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Von den im Bereich des Gunstraums 2 während der Untersuchungen erfassten bzw. aufgrund der Datenlage zu prüfenden windkraftsensiblen Vogelarten gehören folgende zu den nach Leitfaden als schlaggefährdet geltenden Arten:

- Baumfalke
- Grauammer
- Möwen

- Rohrweihe
- Rotmilan
- Uhu
- Wespenbussard

Darüber hinaus kann es für Bodenbrüter (Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel) zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes keine brütenden Vögel befinden.

Hinsichtlich des Schlagrisikos für o.g. Arten besteht eine erhöhte Gefährdung insbesondere dann, wenn sich Brutplätze im näheren Umfeld von WEA befinden, was regelmäßig mit einer erhöhten Raumnutzung einhergeht. Neben dem Baumfalken gelten auch die Rohrweihe, der Rotmilan, der Uhu und der Wespenbussard als schlaggefährdete Vogelarten. Die Grauammer gilt als anfluggefährdet bei nicht farblich gestalteten Mastfüßen. Inwieweit konkret ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gegeben ist, hängt somit von der Entfernung zum Brutplatz einerseits, im Besonderen aber von der Raumnutzung ab.

#### **Baumfalken**

Ein konkreter Brutplatz des Baumfalken ist nicht bekannt. Eine regelmäßige Raumnutzung im Plangebiet konnte auf Basis der durchgeführten Untersuchungen in zwei Untersuchungsjahren ausgeschlossen werden. Mit einer solchen ist habitatbedingt auch nicht zu rechnen. Der Baumfalken jagt bevorzugt Schwalben und Libellen, meist im Umfeld von Siedlungen und Stillgewässern. Solche kommen im näheren Umfeld nicht vor. Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht daher für diese Art nicht.

#### **Grauammer**

Von der Grauammer brüteten innerhalb des Gunstraums und in seinem direkten Umfeld ca. 5 Paare. Ein Brutpaar brütet seit Jahren unter einer der beiden alten Bestandanlagen im Gunstraum. Grauammern gelten vor allem in Brandenburg als anfluggefährdet, wenn die Mastfüße von WEA nicht farblich gestaltet sind. Aus diesem Bundesland wurden bislang 39 Schlagopfer bekannt. Im Jahr 2017 brüteten im Umfeld der akuten Planung für das abgeschlossene BlmSch-Verfahren 4 Grauammer-Paare für deren möglichen Ausfall Ersatzmaßnahmen festgesetzt wurden.

Das LANUV schlägt unter [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch\\_asp\\_nrw\\_anhang\\_b.pdf](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_anhang_b.pdf) funktionserhaltende Maßnahmen für die Grauammer vor. Die Maßnahmen werden im Kapitel 6 dieses Gutachtens vorgestellt.

**Möwen**

Eine Schlaggefährdung von Möwenarten wird im Umfeld von Brutkolonien angenommen. Solche existieren im Umfeld des Gunstraums 2 nicht. Bei den beobachteten Tieren handelt es sich ausschließlich um Nahrungsgäste oder Durchzügler. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist deshalb ausgeschlossen.

**Rohrweihe**

Im Rahmen der Untersuchungen konnten von der Rohrweihe lediglich durchziehende Tiere beobachtet werden. Brutzeitbeobachtungen oder ein Verdacht auf eine Feldbrut im Umfeld liegen nicht vor, weshalb nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Art auszugehen ist.

**Rotmilan**

Im Rahmen der Untersuchungen konnten vom Rotmilan ebenfalls nur durchziehende Exemplare beobachtet werden. Brutzeitbeobachtungen oder ein Verdacht auf eine Brut in den im weiteren Umfeld befindlichen Wäldern liegen nicht vor, weshalb nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Art auszugehen ist.

**Uhu**

Der Uhu wurde 2017 mit einem Brutversuch im nahegelegenen Waldstück um das Haus Horst dokumentiert. Die Brut verlief erfolglos und das Tier gab das Revier spätestens im Jahr 2019 auf. Eine Neuansiedlung scheint derzeit unwahrscheinlich, da die Bedingungen um das Haus Horst sich eher verschlechtert haben (starker Holzeinschlag und erhöhtes Störpotential). Deshalb muss derzeit nicht von einem Schlagrisiko für die Art ausgegangen werden.

**Wespenbussard**

Im Rahmen der Kartierungen in zwei Untersuchungsjahren konnten von Wespenbussarden keine Exemplare beobachtet werden, weshalb nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Art auszugehen ist. Der vom NABU geäußerte Brutverdacht bei Gut Horst konnte nicht bestätigt werden.

**Fledermäuse**

Aus der Gruppe der Fledermäuse zählen die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus zu den schlaggefährdeten Arten gemäß Leitfaden. Die Zwergfledermaus gilt nur dann als relevant, wenn in einem Umfeld von 1 km kopfstarke Wochenstuben liegen.

Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen setzt der Leitfaden die Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. in Nächten mit Temperaturen über 10°C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Mit Hilfe eines

Gondelmonitorings können diese Parameter weiter angepasst werden. Dadurch kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

**Fazit**

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes lässt sich unter Vermeidung der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit für die allermeisten im Gebiet vorkommenden Vogelarten ausschließen. Für die Grauammer sind bestandserhaltende CEF-Maßnahmen festzusetzen. Der Tatbestand ist somit heilbar.

Für alle schlaggefährdeten Fledermausarten ist die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes nicht von vorne herein auszuschließen. Aufgrund der Möglichkeit der vorgezogenen Abschaltungen der WEA mit begleitendem Gondelmonitoring besteht hierfür aber auch eine Lösungsmöglichkeit.

**5.1.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)**

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Von den im Gunstraum 2 laut FIS und aufgrund der eigenen Untersuchungen vorkommenden windkraftsensiblen Vogelarten gelten die folgenden Arten als störungsempfindlich:

- Kiebitz
- Kranich

**Kiebitz**

Der Kiebitz wird im FIS als Brut- und Rastvogel des MTB-Q 5105-2 genannt und für alle benachbarten Quadranten aufgeführt. Des Weiteren wurde von der Biostation auf regelmäßige Rastvorkommen verwiesen. Der Kiebitz wurde von uns aber weder als Brut- noch als Rastvogel im Untersuchungsgebiet in den beiden Untersuchungsjahren nachgewiesen. Auch finden sich im Fundkataster @LINFOS keine Angaben. Eine Datenabfrage des betreffenden Gebietes in der Meldeplattform ornitho.de für die letzten 5 Jahre ergab nur eine einzige Meldung von 7 Tieren an der K53 im Okt. 2017.

Eine essentielle Bedeutung des Plangebietes für Bruten oder Rastvorkommen kann aus diesen Daten also in keinsten Weise abgeleitet werden.

**Kranich**

Kraniche wurden, wie überall in der Börde, als Durchzügler festgestellt. Die Störanfälligkeit des Kranichs bezieht sich aber nur auf Brut- und traditionelle Rastgebiete. Beide können in der Börde ausgeschlossen werden.

**Fledermäuse**

Für Fledermäuse ist nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen könnten. In der offenen Feldflur projektierte WEA sind nicht in der Lage, derartig erhebliche Störungen hervorzurufen.

**Fazit**

Die Erfüllung des Störungstatbestandes ist für den Kiebitz und den Kranich auszuschließen, da die Arten im Plangebiet weder brüten noch regelmäßig in größeren Zahlen rasen.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind ebenfalls nicht anzunehmen.

**5.1.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brut-, Nist- und Quartierstandorten resultieren. Potenziell ist dies insbesondere für bodenbrütende Feldvogelarten wie Kiebitz, Grauammer, Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche möglich. Bei den Fledermäusen könnte dies bei der Entnahme von Gehölzen mit Quartieren der Fall sein. Da alle Windvorrangzonen auf Ackerflächen liegen, ist hiervon nicht auszugehen. Der Tatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aber auch dann greifen, wenn sich aus dem Betrieb der WEA Meidungsreaktionen ergeben, die zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Bei einer Betroffenheit von Nahrungshabitaten ist nur dann von einer Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, wenn der Verlust des Nahrungshabitats zu einer Brutplatzaufgabe führt, dieses also essenziell für den Bruterfolg ist. Die Anforderungen an diese Form des Tatbestandes sind allerdings sehr hoch anzusetzen. Im vorliegenden Fall ist davon bei keiner Fläche auszugehen, da die betroffenen Ackerflächen nur einen kleinen Teil der im Großraum verfügbaren Ackerflächen darstellen.

Gemäß den durchgeführten Kartierungen kann es im Gunstraum 2 konkret zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Feldlerche, Grauammer und Wachtel kommen. Die für die Grauammer notwendigen Maßnahmen wurden im vorhergehenden Kapitel bereits angesprochen.

Für die Feldlerche und die Wachtel sind zur Kompensation für den Flächenverlust durch den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen) funktionserhaltende Maßnahmen notwendig. Beide Arten befinden sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand (bei der Feldlerche sogar mit weiter fallender Tendenz), weswegen ein eventuelles Ausweichen in umliegende unbesetzte Räume, wenn diese überhaupt vorhanden sind, als Lösung nicht in Betracht gezogen werden kann. Im vorliegenden Fall wurden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG genau solche Maßnahmen angesetzt.

**Fazit**

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die Arten Feldlerche, Grauammer und Wachtel nicht ausgeschlossen werden. Für den Flächenverlust durch den Anlagenbau müssen Ersatzhabitate in Form von Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden. Der greifende Verbotstatbestand ist damit „heilbar“ und wurde für das Genehmigungsverfahren im Gunstraum 2 bereits angewandt. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind bei Beanspruchung der Ackerflächen auszuschließen. Im Rahmen der konkreten Projektierung ist zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

**5.2 Gunstraum 4**

Im Rahmen der für ein Genehmigungsverfahren für 5 WEA auf, nach Osten unmittelbar angrenzenden Flächen der Stadt Frechen, wurden in den Jahren 2015, 2017 und 2019 vom BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Dazu gehörten 2015 auch Untersuchungen zu den Flugbeziehungen von Wintervögeln zwischen dem Boisdorfer See und dem Fürstenbergmaar, sowie eine intensive Kartierung der Raumnutzung (2015 und 2017) möglicher windkraftsensibler Großvögel. Dabei wurde der gesamte Gunstraum 4 in seiner jetzigen Ausdehnung miterfasst. Lediglich die generelle Brutvogelkartierung, vornehmlich von den üblichen Feldvogelarten, wurde nur im östlichen Teil des Gunstraums kartiert, die Daten aus dieser Kartierung sind aber ohne weiteres auf die Verhältnisse im westlichen Teil des Gunstraums übertragbar.

Im gesamten Untersuchungsgebiet zum Windpark Frechen (s. Abb. 8) konnten in den Untersuchungsjahren 2015, 2017 und 2019 keine Bruten windkraftsensibler Arten festgestellt werden. Es ergaben sich im Umfeld von bis zu 3.000 m auch keine Hinweise auf Bruten windkraftsensibler Großvögel. Im Umfeld bis 500 und 1.000 m wurden ebenfalls keine Bruten windkraftsensibler Feldvogelarten, wie z.B. der Grauammer festgestellt, was auf den westlichen Teil des Gunstraums 4 übertragen werden kann.

Im Verlauf der dreijährigen Untersuchungen wurden folgende windkraftsensible Arten als Durchzügler, Winter- oder Nahrungsgäste festgestellt: Bekassine (einmalig als Durchzügler 2015), Blässgans (einmalig 24 Tiere als Wintergäste 2015), Herings-, Lach- und Sturmmöwe (als gelegentliche Nahrungsgäste), Kiebitz (als Durchzügler 2015), Kornweihe (als Wintergast 2017), Kranich (als Durchzügler 2015), Rohrweihe (als Nahrungsgast 2017), Rotmilan (als Nahrungsgast 2015 und 2017), Schwarzmilan (als Nahrungsgast 2015 und 2017), Wanderfalke (als Nahrungsgast 2015) und Weißstorch (als Durchzügler 2017).

Im Rahmen der umfassenden Fledermauserfassung (Detektorbegehungen, Batcorderuntersuchungen, Horchboxaufzeichnungen) im Jahr 2017 konnten folgende 12 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld nachgewiesen werden: Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, (Braunes) Langohr, Breitflügelfledermaus,

Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Davon gelten die Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und ebenfalls die Zwergfledermaus als windkraftsensible Arten.

### 5.2.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Von denen im Bereich der Fläche „5“ vorkommenden bzw. aufgrund der Datenlage zu prüfenden windkraftsensiblen Vogelarten gehören folgende zu den schlaggefährdeten Arten:

- Baumfalke
- Fischadler
- Kornweihe
- Möwen
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Uhu
- Wanderfalke
- Weißstorch
- Wespenbussard

Darüber hinaus kann es für Feldlerche und Rebhuhn zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes und seinem Umfeld keine brütenden Vögel befinden. Hinsichtlich des Schlagrisikos für o.g. Arten besteht eine erhöhte Gefährdung insbesondere dann, wenn sich Brutplätze im näheren Umfeld von WEA befinden, was regelmäßig mit einer erhöhten Raumnutzung einhergeht. Neben den Milanen gelten auch der Baumfalke und auch die Weihen als schlaggefährdete Vogelarten. Inwieweit konkret ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko gegeben ist, hängt somit von der Entfernung zum Brutplatz einerseits, im Besonderen aber von der Raumnutzung ab.

#### Baumfalke

Für den Baumfalken gab es keinerlei Nachweise im Rahmen der von uns durchgeführten umfassenden Untersuchungen in den drei Untersuchungsjahren 2015, 2017 und 2019. Die Art ist für das über 2 km entfernt liegende NSG *Kerpener Bruch* sowie die *südlich angrenzenden Freiflächen und ehemaligen Abgrabungsbereiche* sowie im FIS für benachbarte Quadranten aufgeführt. Die Biologische Station wies auf Brutnachweise bei Türnich und Kierdorf hin, was Entfernungen von 2,5 bis 4,5 km entspricht. Weiterhin

wurde der Baumfalke am Boisdorfer See durch Herrn D. Commer vereinzelt nachgewiesen und durch die Biostation gemeldet. Eine regelmäßige Nutzung des Gebietes kann aufgrund der guten Datenlage somit ausgeschlossen werden. Ein unmittelbar möglicher Tötungstatbestand muss für die Art nicht angenommen werden.

#### **Fischadler**

Der Fischadler wird lediglich als Durchzügler im NSG und FFH-Gebiet „Kerpener Bruch (und Parrig)“ genannt. Die Schlaggefährdung des Fischadlers bezieht sich aber auf die Umgebung von Brutplätzen, die hier sicher ausgeschlossen werden können.

#### **Kornweihe**

Die Kornweihe ist als Wintergast im FIS für alle relevanten Quadranten gemeldet. Von Herrn D. Commer gibt es winterliche Beobachtungen im Bereich des Boisdorfer Sees. Auch belegen die Daten eigener Kartierungen aus dem Umfeld ein Auftreten der Kornweihe als gelegentlicher Wintergast.

Die Art wird aufgrund ihrer Schlaggefährdung während der Brutzeit als windkraftsensibel eingestuft. In NRW gilt die Kornweihe als Brutvogel als ausgestorben. Da die Kornweihe nur als Durchzügler oder Wintergast im Raum vorkommt, ist eine erhöhte Schlaggefährdung im Sinne des Leitfadens nicht gegeben.

#### **Möwen**

Die Möwenarten, die als Koloniebrüter zu den windkraftsensiblen Arten zählen, werden anhand unserer Daten als Nahrungsgäste eingestuft. Für Möwen wird eine Schlaggefährdung im Umfeld von Brutkolonien angenommen. Brutkolonien gibt es im Prüfbereich von 1.000 m aber nicht. Die Sturmmöwen-Kolonie am Franziskussee liegt in > 8 km Entfernung; Dachbruten im Gewerbegebiet Frechen liegen in > 6 km Entfernung. Die nächste Lachmöwen-Kolonie liegt am Niederrhein.

#### **Rohrweihe**

Im FIS wird die Art für den benachbarten Quadranten 5107-1 genannt. Aus den Daten von Herrn D. Commer ist ersichtlich, dass die Art zur Brutzeit höchst selten im Gebiet vertreten ist. Im Rahmen der in 2015 und 2017 durchgeführten Raumnutzungsanalysen gelang nur eine Sichtung der Rohrweihe am 21.04.2017 im weiteren Umkreis. Die Rohrweihe gilt somit als seltener Nahrungsgast im Gebiet. Eine regelmäßige Raumnutzung sowie Brutplätze in einem Umkreis von 1.000 m um die Planung können auf Basis der eigenen intensiven Untersuchungen sicher ausgeschlossen werden.

#### **Rotmilan**

Der Status des Rotmilans im Kerpener Bruch ist nach Datenlage unklar. Er ist für das dortige NSG genannt und auch die Biostation weist auf ein Vorkommen dort hin, ohne eine Verortung oder einen Status zu liefern. Der Kerpener Bruch liegt in nur 0,6 km

Entfernung zum Gunstraum 4 und somit innerhalb aktueller Prüfräume (Leitfaden und § 45b BNatSchG). Herr D. Commer konnte die Art selten am Boisdorfer See beobachten. Vom Rotmilan gelangen im Rahmen der Raumnutzungskartierung in der gesamten Brut-saison 2017 lediglich 4 Beobachtungen und in 2015 zwei Beobachtungen. Bei der Brutvogelkartierung 2019 wurde die Art nicht beobachtet. Hinweise auf ein Brutgeschehen im relevanten Prüfbereich ergaben sich zu keiner Zeit der Untersuchungen. Vielmehr ist von einer gelegentlichen Nutzung des weiträumigen Gebietes als Nahrungsgast auszu-gehen. Die wenigen Sichtungen zeigen auch keine bedeutenden Raumbeziehungen zu ggf. intensiv genutzten Nahrungshabitaten im Umfeld eines weiter entfernt liegenden Brutplatzes. Aufgrund der nachweislich nur geringen Raumnutzung ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Art nicht gegeben.

### **Schwarzmilan**

Der Schwarzmilan ist für zwei NSG im Umkreis genannt. Zudem wird er für den Quad-ranten 1 des MTB 5106 aufgeführt. Herr D. Commer konnte die Art selten am Boisdorfer See beobachten. Die Daten der eigenen Kartierungen zeigen ein Vorkommen als selte-ner Nahrungsgast. So konnten bei den Raumnutzungskartierungen in 2015 und 2017 jeweils an zwei Tagen Flugbewegungen der Art im Umkreis von 4 km beobachtet wer-den. Bei der Brutvogelkartierung 2019 gelangen keine Nachweise. Eine regelmäßige Raumnutzung sowie Brutplätze in einem Umkreis von 1.000 m um den Gunstraum sind derzeit auszuschließen.

### **Uhu**

Der Uhu ist für einige Nachbarquadranten im Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) gemeldet. Er hat einen bekannten Brutplatz in etwa 2,5 km Entfernung südlich des Autobahnkreuz Türrnich. Eine Brutzeitbeobachtung 2019 (gemeldet von der Biologi-schen Station) gibt es aus dem Bereich „Gut Hohenholz“ (ca. 1,2 km südlich der WEA-Planung). Tatsächlich Brutnachweise gibt es aber im zentralen Prüfbereich nicht. Auch im Rahmen eigener Kartierungen konnte der Uhu nicht beobachtet werden. Insofern gibt es derzeit keinerlei substantielle Hinweise auf eine Brut im näheren Umfeld.

### **Wanderfalke**

Der Wanderfalke wird im Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) als Brutvogel für zwei der umliegenden Quadranten (MTB 5107-1 und -3) aufgeführt. Er brütet laut NABU an der Kerpener St. Martinus Stiftskirche und am Kraftwerk Goldenberg westlich von Hürth-Knappsack jeweils über 4 km vom Gebiet entfernt.

Als seltenen Nahrungsgast hat Herr D. Commer den Wanderfalken am Boisdorfer See und in seinem Umfeld nachgewiesen. Dies deckt sich mit den eigenen Daten. So gelan-gen vom Wanderfalken in 2015 an drei Tagen Beobachtungen. In 2017 und 2019 hin-gegen wurde die Art nicht im Gebiet gesichtet. Eine regelmäßige Raumnutzung sowie Brutplätze in einem Umkreis von 1.000 m um die Planung gibt es sicher nicht.

### **Weißstorch**

Die Daten Dritter geben keinen Hinweis auf den Weißstorch. Einmalig gelang ein Nachweis dieser Art im April 2017, als zwei Weißstörche über dem Offenlandbereich kreisend beobachtet wurden. Nach einer Weile zogen die Tiere nach Nordosten ab. Es handelt sich unserer Einschätzung nach um Durchzügler. Bei brütenden Weißstörchen besteht Kollisionsrisiko vor allem bei Flügen zu häufig genutzten Nahrungshabitaten in Horstnähe. Eine Brut im relevanten Prüfbereich liegt hier sicher nicht vor.

### **Wespenbussard**

Für den relevanten Quadranten 2 des Messtischblatts 5106 ist der Wespenbussard als Brutvogel im FIS gemeldet, sowie für einige der umliegenden Quadranten. Weiterhin ist die Art für das NSG *Kerpener Bruch* gemeldet. Ebenso weisen Daten Dritter auf ein mögliches Vorkommen der Art im weiteren Umfeld hin. So gibt es vom NABU Rhein-Erft Hinweise auf Balzflüge des Wespenbussards aus 2014 „über der Waldgrenze“. Die Art konnte im Rahmen unserer Untersuchungen in drei Kartierjahren nicht nachgewiesen werden. Tatsächlich liegt somit insgesamt kein Brutverdacht der Art im relevanten Umfeld vor.

### **Fledermäuse**

Aus der Gruppe der Fledermäuse zählen die im Umfeld nachgewiesenen Arten Breitflügelgefledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus zu den schlaggefährdeten Arten gemäß Leitfaden. Die Zwergfledermaus gilt nur dann als relevant, wenn in einem Umfeld von 1 km kopfstärke Wochenstuben liegen.

Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen setzt der Leitfaden die Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. in Nächten mit Temperaturen über 10 °C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Mit Hilfe eines Gondelmonitorings können diese Parameter weiter angepasst werden. Dadurch kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

### **Fazit**

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes lässt sich unter Vermeidung der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit für alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten ausschließen.

Für alle schlaggefährdeten Fledermausarten ist die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes nicht von vorne herein auszuschließen. Aufgrund der Möglichkeit der vorgezogenen Abschaltungen der WEA mit begleitendem Gondelmonitoring besteht hierfür aber eine Lösungsmöglichkeit.

### 5.2.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Von den im Gunstraum 4 nachgewiesenen windkraftsensiblen Vogelarten gelten die folgenden Arten als störungsempfindlich:

- Bekassine
- Blässgans
- Kiebitz
- Kranich
- Schwarzstorch

#### **Bekassine**

Eine Bekassine wurde einmalig als Durchzügler aufgescheucht. Die Störanfälligkeit der Bekassine bezieht sich aber laut Leitfaden auf Brutvorkommen, die hier sicher ausgeschlossen werden können.

#### **Blässgans**

Hinweise auf arktische Wildgänse im Untersuchungsraum werden von Herrn D. Commer gegeben. So beobachtete er in den vergangenen Jahren im Winter Bläss- und Saatgänse in kleineren Gruppen unregelmäßig auf dem See. Die Biologische Station Bonn/Rhein-Erft gab ebenfalls Hinweise auf Bläss-, Saat- und Weißwangengans auf dem/am Boisdorfer See.

Im Rahmen der eigenen Wintervogelzählung wurde die Blässgans ebenfalls am Boisdorfer See nachgewiesen. So konnten im Rahmen der Seenkontrolle und Wintervogelzählung einmalig 24 Blässgänse am 17.12.2015 auf dem See beobachtet werden. Auf oder über den Flächen des geplanten Gunstraums wurden keine arktischen Wildgänse beobachtet. Der Boisdorfer See liegt in etwa 1,2 km Entfernung zum Gunstraum und somit außerhalb des Prüfbereichs für Schlafplätze der arktischen Wildgänse von 1.000 Meter. Äsungsflächen im Prüfbereich von 400 m wurden ebenso wenig nachgewiesen wie Flugbeziehungen zwischen dem Fürstenbergmaar und dem Boisdorfer See. Aufgrund dieser Datenlage, insbesondere der geringen Anzahl an Individuen, ist sicher davon auszugehen, dass es sich im Fall des Boisdorfer Sees nicht um einen wichtigen, traditionell genutzten Rastplatz handelt und die Planungsflächen kein intensiv genutztes Nahrungshabitat darstellen.

#### **Kiebitz**

Die Art ist für das 0,6 km entfernt liegende NSG *Kerpener Bruch sowie die südlich angrenzenden Freiflächen und ehemaligen Abgrabungsbereiche* sowie im FIS für den MTB/Q 5106-2 und für benachbarte Quadranten aufgeführt. Im FIS wird der Kiebitz als

Brut- und Rastvogel eingestuft. Als Gastvogelart hat Herr D. Commer am Boisdorfer See und dem Umfeld auch den Kiebitz vermerkt. Der Kiebitz wurde von uns nur als Durchzügler im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. So konnte am 29.10.2015 ein Trupp von 21 Tieren beobachtet werden. Brutplätze wurden nicht kartiert. Von Kiebitzen ist bekannt, dass sie sowohl zur Brutzeit, als auch auf dem Zug ein Meidungsverhalten gegenüber Windenergieanlagen zeigen. Aufgrund der Datenlage ist ein relevanter Störungstatbestand hier auszuschließen.

#### **Kranich**

Kraniche wurden, wie überall in der Börde, als Durchzügler festgestellt. Die Störanfälligkeit des Kranichs bezieht sich aber nur auf Brut- und traditionelle Rastgebiete. Beide können in der Börde ausgeschlossen werden.

#### **Scharzstorch**

Der Schwarzstorch wird als Nahrungsgast im Kerpener Bruch genannt. Die Störanfälligkeit der Art bezieht sich aber auf Brutplätze, die hier im relevanten Umfeld sicher ausgeschlossen werden können.

#### **Fledermäuse**

Für Fledermäuse ist nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen könnten. In der offenen Feldflur projektierte WEA sind nicht in der Lage, derartig erhebliche Störungen hervorzurufen.

#### **Fazit**

Die Erfüllung des Störungstatbestandes ist für alle festgestellten windkraftsensiblen Arten auszuschließen.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen sind nicht anzunehmen.

#### **5.2.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann direkt aus einer Überbauung von Brut-, Nist- und Quartierstandorten resultieren. Potenziell ist dies insbesondere für die kartierten bodenbrütenden Feldvogelarten Feldlerche und Rebhuhn möglich. Bei den Fledermäusen könnte dies bei der Entnahme von Gehölzen mit Quartieren der Fall sein. Da Gunstraum 4 auf Ackerflächen liegt, ist hiervon nicht auszugehen. Der Tatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aber auch dann greifen, wenn sich aus dem Betrieb von WEA Meidungsreaktionen ergeben, die zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Gemäß den durchgeführten Kartierungen kann es im Gunstraum 4 konkret nur zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Feldlerche und Rebhuhn kommen.

Bei der Brutvogelkartierung 2019 wurden 21 Feldlerchenpaare im 500 m Untersuchungsraum auf Frechener Stadtgebiet festgestellt (2015 waren es 17 Paare). Dieser Raum umfasst Ackerflächen in einer Größe von ca. 140 ha. Das bedeutet etwa 1 BP auf 6,7 ha Ackerfläche und stellt eine sehr niedrige Feldlerchen-Dichte dar (was auch für die Daten aus 2015 gilt). Das LANUV gibt Dichten von bis zu 1 BP/ 2 ha (in Optimalhabitaten) an. Der Bau von konkreten Anlagen mit ihren Kranstellflächen führt zu einem Flächenverlust, der durch funktionserhaltende Maßnahmen auszugleichen ist, da der Erhaltungszustand von Feldlerche und Rebhuhn durchweg als schlecht zu bezeichnen ist. Das LANUV NRW gibt eine Maßnahmenbeschreibung für „Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland“ unter:

[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035#massn\\_1](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035#massn_1) (Feldlerche) und [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024#massn\\_1](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103024#massn_1) (Rebhuhn).

Die Maßnahmen werden im Kapitel 6 dieses Gutachtens vorgestellt. Unter Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen lässt sich der Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvogelarten (hier insbesondere Feldlerche und Rebhuhn) vermeiden.

Fortpflanzungsstätten weiterer planungsrelevanter Arten sind nicht betroffen.

#### **Fazit**

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die Arten Feldlerche und Rebhuhn nicht ausgeschlossen werden. Eine Beurteilung ist abhängig von der konkreten Anlagenprojektierung. Die Art der ggf. nötigen Maßnahmen wird von LANUV vorgegeben. Ein entsprechender Hinweis ergeht für nachgeschaltete Planungsschritte (B-Plan und/oder BlmSch-Verfahren). Der ggf. greifende Verbotstatbestand ist damit „heilbar“.

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind bei Beanspruchung der Ackerflächen auszuschließen. Im Rahmen der konkreten Projektierung ist zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

### **5.3 Gunstraum 5**

Gemäß der Vorprüfung ist eine vertiefende Betrachtung der windkraftsensiblen Arten Baumfalke, Kiebitz, Uhu und Wespenbussard durchzuführen. Darüber hinaus ist eine vertiefende Prüfung der Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel angezeigt.

Als windkraftsensible Arten wurden während der Kartierarbeiten 2013 bzw. 2021 vom BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG: Heringsmöwe, Kiebitz, Kranich, Sturmmöwe und eine durchziehende Wiesenweihe erfasst. Dabei wurden Kiebitz,

Kranich und Wiesenweihe nur einmalig im Jahr 2013 dokumentiert. Vom Baumfalken, Uhu und Wespenbussard gelangen in beiden Untersuchungsjahren keine Nachweise. Brutvorkommen und eine damit verbundene regelmäßige Raumnutzung sind daher sicher auszuschließen.

Auf eigene Erhebungen zu Fledermausvorkommen wurde verzichtet.

### **5.3.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)**

Von den im Gunstraum 5 während der Untersuchungen erfassten bzw. aufgrund der Datenlage zu prüfenden windkraftsensiblen Vogelarten gehören folgende zu den schlaggefährdeten Arten:

- Baumfalke
- Möwen
- Uhu
- Wespenbussard
- Wiesenweihe

Darüber hinaus kann es für die Feldlerche zu Gelegeverlusten oder Tötung von Jungvögeln kommen, wenn die Baufeldfreimachung in der Brutzeit durchgeführt wird. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind denkbar, wenn vorab gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich im Bereich des Baufeldes und seinem Umfeld keine brütenden Vögel befinden.

Hinsichtlich des Schlagrisikos für o.g. Arten besteht eine erhöhte Gefährdung insbesondere dann, wenn sich Brutplätze im näheren Umfeld von WEA befinden, was bei den genannten Greifvogelarten regelmäßig mit einer erhöhten Raumnutzung einhergeht.

#### **Baumfalke**

Der Baumfalke wird für 4 Nachbarquadranten des betroffenen Messtischblattes im Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) als Brutvogel aufgeführt, sowie von der Biostation für das Umfeld genannt. Die Entfernung des Gunstraums zur nächstgenannten Quelle beträgt mindestens 1,5 km und liegt damit deutlich außerhalb des zentralen Prüfbereiches für diese Art, aber noch innerhalb der erweiterten Prüfbereiche. Im Rahmen der eigenen umfassenden Geländeuntersuchungen im zentralen Untersuchungsraum sowie im erweiterten Umfeld um die geplanten WEA erfolgten keinerlei Beobachtungen dieser Art, weder im Jahr 2013 noch in 2021. Eine Brut im zentralen Prüfbereich und eine regelmäßige Raumnutzung im Projektgebiet, die potenziell zu einem erhöhten Tötungsrisiko führen könnte, ist auf Basis der eigenen erhobenen Daten und der Hinweise Dritter sicher auszuschließen.

**Möwen**

Die Prüfbereiche für Möwen beziehen sich auf Brutkolonien der Arten. Im Umfeld solcher Brutkolonien besteht ein erhöhtes Schlagrisiko für Möwen. Die nächsten Brutkolonien der beiden Möwenarten liegen in 5 bzw. 6 km Entfernung am Franziskussee und auf Dachflächen im Gewerbegebiet Frechen. Beide Standorte liegen deutlich außerhalb der Prüfbereiche. Die Beobachtungen von Tieren, die in den aktuellen Kartierungen dokumentiert wurden, stammen von gelegentlichen Nahrungsgästen.

**Uhu**

Der Uhu befindet sich seit Jahren stark in der Ausbreitung. Der deutschlandweite Bestand wird mittlerweile auf >3.000 Brutpaare (Jahr 2016) geschätzt. Singende Männchen trifft man immer häufiger auch in Gegenden an, in denen ein offensichtlicher Brutplatz fehlt. Die Meldung der Biostation von einem Uhu im Umfeld des Gut Hohenholz ist wahrscheinlich ähnlich gelagert. Ein möglicher Brutplatz am Gebäude oder in einem Horst eines Greifvogels ist derzeit auszuschließen. Erwartungsgemäß wurde von uns auch an vier Abenden im Frühjahr 2021 im Umfeld der Gehölzbestände westlich der Planung kein Uhu vernommen und während der Horstkartierung wurden keine Spuren der Art gefunden. Aufgrund dieser Ergebnisse wird ein Revier des Uhus im 1.000 m Umfeld der Planung ausgeschlossen.

**Wespenbussard**

Der Wespenbussard ist für den MTB/Q 5106-2 gemeldet und für 4 der benachbarten MTB/Q. Während der intensiven Kartierungen in 2013 und 2021 wurde kein einziges Exemplar der Art dokumentiert. Aufgrund dieser Ergebnisse wird ein aktuelles Revier des Wespenbussard im Umfeld des Gunstraums ausgeschlossen.

**Wiesenweihe**

Die Wiesenweihe wurde lediglich einmalig im Mai 2013 im Untersuchungsgebiet gesichtet. Hierbei handelte es sich offenkundig um einen Gastvogel. Brutplätze in den relevanten Prüfräumen sind ebenso auszuschließen, wie eine regelmäßige Raumnutzung.

**Fledermäuse**

Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen setzt der Leitfaden die Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. in Nächten mit Temperaturen über 10°C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec abzuschalten. Mit Hilfe eines Gondelmonitorings können diese Parameter weiter angepasst werden. Dadurch kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

**Fazit**

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes lässt sich unter Vermeidung der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit für alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten ausschließen.

Für alle schlaggefährdeten Fledermausarten ist die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes nicht von vorne herein auszuschließen. Aufgrund der Möglichkeit der vorgezogenen Abschaltungen der WEA mit begleitendem Gondelmonitoring besteht hierfür aber eine Lösungsmöglichkeit.

**5.3.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)**

Von den störungsempfindlichen Arten wurde keine Art zur Brutzeit erfasst. Der Kiebitz und der Kranich sind lediglich Durchzügler im Gebiet. Im Rahmen des Zuggeschehens ist ein Umfliegen von WEA auf dem Zug bekannt. Windparks werden zudem nicht mehr für die Rast genutzt. Eine essenzielle Funktion der Fläche als Rastplatz ist für den Kiebitz und den Kranich auszuschließen. Ein Störungstatbestand hinsichtlich im Gebiet rastender oder durchziehender Kiebitze, Kraniche oder anderer störungsempfindlicher Arten ist somit nicht zu sehen.

Für Fledermäuse ist nicht mit populationsrelevanten Störungen zu rechnen, die einen Verbotstatbestand darstellen können. In der offenen Feldflur projektierte WEA sind nicht in der Lage, derartige Störungen hervorzurufen.

**Fazit**

Die Erfüllung des Störungstatbestandes ist weder für Vögel noch für Fledermäuse anzunehmen.

**5.3.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

Für den Gunstraum 5 sind keine Brutvorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten dokumentiert. Indirekte Brutplatzverluste durch Störwirkungen wird es ebenfalls nach derzeitigem Stand nicht geben.

Als planungsrelevante Art mit ungünstigem Erhaltungszustand wurde lediglich die Feldlerche erfasst. Hier kann es ggf. zu Brutplatzverlusten beim Bau von WEA und der Kranstellflächen kommen, was letztendlich aber erst im Rahmen einer konkreten Projektierung bewertet werden kann.

**Feldlerche**

Im Rahmen der 2013 und 2021 durchgeführten Untersuchungen in diesem Bereich konnte als planungsrelevante Feldvogelart lediglich die Feldlerche erfasst werden. Die Dichte der Brutpaare war in beiden Untersuchungsjahren sehr gering (10 bzw. 6,5 ha/Bp). Allerdings wird der Erhaltungszustand der Feldlerche in NRW mittlerweile mit

ungünstig mit weiter fallender Tendenz bewertet. Jeglicher Flächenverlust in der offenen Feldflur muss durch CEF-Maßnahmen aufgefangen werden.

Das LANUV beschreibt geeignete Maßnahmen unter:

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>.

Die Maßnahmen werden im Kapitel 6 dieses Gutachtens vorgestellt.

#### **Fazit**

Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für die Feldlerche nicht ausgeschlossen werden. Für den Flächenverlust durch den Anlagenbau müssen Ersatzhabitate in Form von Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden. Der greifende Verbotstatbestand ist damit „heilbar“ und wurde für ein Genehmigungsverfahren im Gunstraum 5 bereits angewandt.

Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind bei Beanspruchung der Ackerflächen auszuschließen. Im Rahmen der konkreten Projektierung ist zu prüfen, ob es im Zuge der Erschließung zu Gehölzverlusten mit Quartieren kommt.

## **6. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Die hier vorgelegte artenschutzrechtliche Bewertung entspricht wie oben schon beschrieben dem Vertiefungsbedarf im FNP-Verfahren für Flächen. Erst im Rahmen der konkreten Standortplanung kann letztlich beurteilt werden, ob funktionserhaltende Maßnahmen notwendig sind, da die genaue Lage und Größe der WEA mit ihren Fundamenten, Kranstellflächen und der Erschließung sowie die Abstände zu Brutplätzen bekannt sein müssen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen stehen im Bedarfsfall aber geeignete Maßnahmen zur Verfügung, die in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) oder dem Genehmigungsverfahren (BImSch) festzusetzen sind. Für das FNP-Verfahren ist entscheidend, dass ggf. mögliche Verbotstatbestände mit Hilfe der Maßnahmen geheilt werden können. Sie sollen für die ggf. betroffenen Arten (Grauammer, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) nun näher beschrieben werden.

Für alle genannten Arten gibt es Maßnahmen gemäß LANUV. Die Beschreibungen sind der Internetseite des LANUV für die entsprechende Art entnommen und nur geringfügig angepasst worden.

### **6.1 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Grauammer**

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Möglichst nah zu bestehenden Vorkommen.
- Keine Fläche mit starker Vorbelastung durch „Problemkräuter“.

- Möglichst ebenes Gelände mit Abständen zu Feldgehölzen (min. 100m), geschlossene Gehölzstrukturen (min. 200m), 2-seitige Gehölzkulisse (min. 500m) und Siedlungen (min. 200m).
- Orientierungswerte pro Revier: Mind. 1:1 im Verhältnis zur Beeinträchtigung, bei Funktionsverlust des Reviers mit Bezug zur lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 2 ha. Sofern Streifen Bestandteil der Maßnahme sind, soll deren Breiten mind. 10 m betragen.
- Kombination mehrerer Maßnahmentypen, die zu hohem Grenzlinienreichtum und hoher Strukturvielfalt führt. Grundsätzlich sollen bei den folgenden Maßnahmen im Regelfall keine Düngemittel und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen.
- Anlage von mind. 2-jährigen, lückigen Ackerbrachen in Selbstbegrünung oder durch Einsaat einer artenreichen, standortsangepassten Mischung, die nicht zu Dichtwuchs neigt.
- Anbau von Winterweizen oder Triticale (Wintergerste ist wegen des frühen Erntetermins ungeeignet): a) Reduzierte Saatstärke (Verringerung der Saatmenge um 30 - 50% zur Erzeugung lückiger Bestandsdichten (VSW Frankfurt 2012) oder b) doppelter Saatreihenabstand (im Mittel mind. 20 cm).
- Anbau von Ackerbohne oder Futtererbse (VSW Frankfurt 2012).
- Sofern eine stellenweise dichte, 30-100 cm hohe Vegetation als Nesthabitat innerhalb o.g. Maßnahmentypen nicht sichergestellt ist (z.B. bei Getreide mit reduzierter Saatstärke oder doppeltem Saatreihenabstand): mosaikartiger oder streifenweiser (mind. 10 m Breite) Einbezug von Brach- oder Altgrasflächen (möglich auch als Grünland), um anziehend als Nisthabitat für die Grauammer zu wirken.
- Sofern nicht vorhanden oder bei Armut an geeigneten Sitzwarten (mind. 1 m hohe Stauden oder Einzelbäume): Anbringen von einzelnen schmalen und dünnen Stöcken (z.B. schmale Bambusstangen). Keine dickeren Materialien, damit keine Prädatoren (z.B. Rabenkrähe) die Sitzwarten nutzen. Die Höhe der Stangen ist an die Höhe der Feldfrüchte anzupassen, d.h. längere Stangen bei hohem Getreide, kürzere bei niedrigen Feldfrüchten wie z.B. Rüben. Orientierungswert: Höhe 1 bis 1,5 m.
- Sofern noch nicht vorhanden oder bei Armut an geeigneten Badeplätzen (besonders an trockenen Standorten) unter Ausnutzung ggf. schon vorhandener Strukturen (z.B. Lehmlinsen, Pflugsohlenverdichtungen): Anlage von flachen Wasserstellen (seichte, kleine, flachuferige Teiche; Wasserpfützen). Diese Wasserstellen fungieren als Trink- und Badestellen.
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o.a. Streifen kurzrasig bis lückig gehalten werden (Funktion als Nahrungshabitat). Da Wege o.a.

Strukturen als Leitlinien für Prädatoren dienen können, ist dabei zu beachten, dass ausreichend ungestörte Brutplätze verfügbar bleiben.

- Die o.g. Kulturen müssen regelmäßig neu gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedene Flächen ist möglich.
- Aberntung der Getreidefelder/ Umbruch von Brachen möglichst spät, im Regelfall ab Mitte August.
- Bei Brachen ist eine lückige Vegetation anzustreben, flächiger Dichtwuchs und starke Verbuschung sind zu verhindern.

## 6.2 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Feldlerche

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d.h. wenige oder keine Gehölze/Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen >50 m (Einzelbäume), >120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Mindestabstand zu Hochspannungsleitungen von 100 m.
- Maßnahmen für die Feldlerche können bei fehlendem Vorkommen der Art in der Umgebung ohne Wirksamkeit bleiben. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. (Unter Umständen können im Acker auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein, s.u.). Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); idealerweise > 10 m.
- Abweichungen sind in begründeten Fällen bzw. unter günstigen Rahmenbedingungen möglich.
- Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit (z. B. Stoppeln nur im Winterhalbjahr bei Anwesenheit von Feldlerchen wirksam bzw. sinnvoll). Bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut.
- Aus den folgenden Maßnahmenvorschlägen soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, insbesondere auf der Selbstbegrünung von mageren Standorten:
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung - Ackerbrache

- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei Letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z.B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).
- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln.
- Ernteverzicht von Getreide.
- Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster / ha. Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet.
- Die Wirkung von Lerchenfenstern ist stark von der Umgebung abhängig; in Gebieten mit großparzellierten Anbaugebieten (große Schläge, Monokulturen) ist sie größer als in Gebieten mit bereits günstiger Habitatausstattung (offene, aber kleinparzellierte Flächen; Flächen mit natürlichen Störstellen).
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o.a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.
- Die o.g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).
- Lerchenfenster sollten immer als separate Maßnahmenfläche ausgewiesen werden, denn auch in „ökologisch“ bewirtschafteten Flächen kann der Krautaufwuchs für die Feldlerche so hoch werden, dass die Fenster für die Feldlerche ungeeignet werden, v.a. bei wüchsigen Standorten.

### 6.3 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit des Rebhuhns

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Dies gilt auch für Abstände zu Siedlungen und Hofanlagen (Prädation durch Hauskatzen) sowie zu stark begangenen Straßen und Wegen (Spaziergänger, freilaufende Hunde).

- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- Möglichst unzerschnittener Raum aufgrund der geringen Mobilität des Rebhuhns.
- Keine Nähe zu Waldrändern o. a. dichten Vertikalkulissen mind. >120 m.
- Bereiche mit zu hoher Bodenfeuchte werden vom Rebhuhn eher gemieden, so dass feuchte Standorte für die Durchführung von Maßnahmen für das Rebhuhn nicht geeignet sind.
- Anordnung bei streifenförmiger Maßnahme (flächige Maßnahmen sind zu bevorzugen): Aus verschiedenen Untersuchungen bestehen Hinweise, dass durch die Anlage von streifenförmigen Maßnahmenflächen ein erhöhtes Prädationsrisiko für das Rebhuhn resultiert. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass Randstreifen möglicherweise durch Konzentrationseffekte innerhalb ansonsten großflächig ausgeräumter Agrarlandschaften für das Rebhuhn als „ökologische Falle“ wirken können. Streifenförmige Maßnahmen sind daher über den zur Verfügung stehenden Maßnahmenraum zu verteilen, aber nicht isoliert von weiteren Randstrukturen anzulegen, um Konzentrationseffekte innerhalb kleiner isolierter Bereiche zu vermeiden. Auf die Einhaltung des Nebeneinanders von lückigen und für die Deckung erforderlichen dichtwüchsigen Bereichen ist zu achten.
- Orientierungswerte pro Paar: Es gibt keine begründeten Mengen-, bzw. Größenangaben in der Literatur. Plausibel erscheinen folgende Orientierungswerte: Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Habitatangebotes pro Paar insgesamt mind. 1 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (ggf. in Kombination mit Habitatoptimierungen im Grünland).
- Die speziell auf den Schutz des Rebhuhns ausgerichteten Blühstreifen sind daher möglichst breit anzulegen, insbesondere wenn eine unmittelbare Anbindung an weitere Randstrukturen fehlt wird eine Mindestbreite von 15 m für erforderlich gehalten.
- Grundsätzlich sollen bei den folgenden Maßnahmen im Regelfall keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Die Maßnahmentypen werden idealerweise in Kombination miteinander angewendet, um ein vielfältiges Strukturangebot zu erreichen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit. Stoppeln / Getreiderückstände sind nur im Winterhalbjahr wirksam und sollen nur in Kombination mit mind. 1 anderem Maßnahmentyp durchgeführt werden.
- Stehenlassen von Getreidestoppeln.
- Ernteverzicht von Getreide.
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache.

- Anlage von Ackerstreifen oder –flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei Letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie das Rebhuhn zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z.B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für das Rebhuhn ungeeignet.
- Die streifenförmigen Maßnahmen sollen mit Schwarzbrachestreifen kombiniert werden, wenn keine unbefestigten Wege o.ä. offene Bodenstellen vorhanden sind. So genannte „Kombistreifen“ sind bewährt.
- Ggf. können bei großräumig fehlenden Gehölzstrukturen an den Parzellenecken kleine Einzelbüsche (Schneeschutz) gepflanzt werden. Größere Gehölzpflanzungen sollen wegen der Förderung von Prädatoren nicht durchgeführt werden.
- Die o.g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit des Rebhuhns.
- Bei der Wahl des Pflegekonzeptes ist auf den dauerhaften Erhalt eines Nebeneinanders lückiger und dichtgewachsener sowie blütenreicher Vegetationsbestände abzustellen.
- Es wird empfohlen jährlich ca. die Hälfte der Fläche nach flacher Bodenbearbeitung neu auszusäen, die andere Hälfte bleibt zwei- oder mehrjährig bestehen; alternativ kann die Fläche alle 3 - 5 Jahre bearbeitet und neu angesät werden.
- Die Maßnahmen können in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, wenn der Rebhuhnbestand bereits zu Beginn der Maßnahmenumsetzung unterhalb der Größe für eine überlebensfähige Population liegt, insbesondere wenn weitere Faktoren wie ungünstige Witterung hinzukommen. Der Populationsdruck ist dann so gering, dass selbst optimale, neu geschaffene Lebensräume nicht oder erst nach langer Zeit besiedelt werden können.

#### **6.4 Maßnahmen im Falle einer Betroffenheit der Wachtel**

- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des „Reviere“ mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Aktionsraumgröße und mind. 1 ha. Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m, idealerweise > 10 m.
- Grundsätzlich sollen bei den folgenden Maßnahmen im Regelfall keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Ansonsten sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten.
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung - Ackerbrache.

- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut.
- Ackerrandstreifen
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungshäufigkeit in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o.a. Streifen kurzrasig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden
- Die o.g. Kulturen müssen regelmäßig neu gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedene Flächen ist dabei möglich.

### **6.5 Schutz und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse**

Aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Fledermausarten müssen zur Vermeidung von Tötungstatbeständen nächtliche Abschaltungen der WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von  $< 6$  m/s in Gondelhöhe, Temperaturen  $> 10^{\circ}\text{C}$  und fehlendem Niederschlag erfolgen. Parallel ist ein Gondelmonitoring möglich. Auf der Grundlage der Erfassungsergebnisse des Monitorings kann ggf. eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen, bevor schließlich ein abschließender Betriebsalgorithmus festgelegt wird.

## 7. Zusammenfassende Bewertung

Die Stadt Kerpen plant die Darstellung von 3 Windvorrangzonen (Gunsträumen) in ihrem Flächennutzungsplan. Im Planverfahren ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange notwendig, was im hiermit vorgelegten Gutachten geschieht. Im ersten Schritt erfolgte eine umfassende Auswertung bestehender Daten (Fachinformationssystem geschützter Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Energieatlas NRW, Schutzgebietsausweisungen, Daten von Behörden und Verbänden), um herauszuarbeiten, welche Arten ggf. von den geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Diese Arten wurden in den 2. Prüfschritt, die vertiefende Prüfung, eingestellt. In der vertiefenden Prüfung wurden Untersuchungen herangezogen, die in den letzten Jahren im Rahmen einer Reihe von bereits genehmigten Vorhaben in der Stadt Kerpen und in der angrenzenden Stadt Frechen durchgeführt wurden. Damit ließ sich nahezu der gesamte Darstellungsbereich abdecken, so dass eine gute Grundlage für die vertiefende Artenschutzprüfung gegeben war. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im FNP zunächst lediglich eine Fläche dargestellt wird. Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist aber erst bei einer konkreten Anlagenplanung möglich, die im Bebauungsplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgt. Entscheidend ist oftmals der Abstand eines Brutplatzes (z.B. der Grauammer) zu einer konkret verorteten WEA. Erst hiermit lässt sich entscheiden, ob Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für eine Art notwendig sind, um eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit zu gewährleisten.

Für jeden der drei Gunsträume wurde daher beschrieben, welche Arten im Rahmen der Geländeuntersuchungen erfasst wurden und ob im nächsten, verbindlichen Planungsschritt Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig sein können. Diese Maßnahmen sind zusammenfassend für die hier vorrangig betroffenen Feldvogelarten Grauammer, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel erläutert. Damit sind grundsätzliche Lösungsmöglichkeiten für den Fall aufgezeigt, dass bei einer konkreten Projektierung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten. Über die 4 Feldvogelarten hinaus sind für keine weitere Vogelart Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Eine Ausnahme ist die allgemeine Bauzeitenregelung, die besagt, dass eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen sollte.

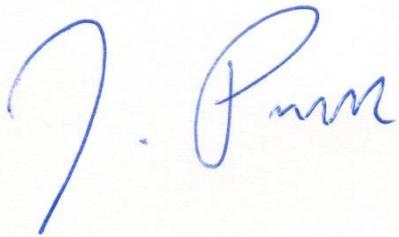
Bei den Fledermäusen ist im Raum grundsätzlich mit einer ganzen Reihe windkraftsensibler Arten zu rechnen (i.d.R. Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus, selten auch die Mücken- und Zweifarbfledermaus). Diese Arten können durch den Anlagenbetrieb betroffen sein (Fledermausschlag). Da die FNP-Darstellungsf lächen durchweg im Offenland liegen, können bau- und anlagebedingte Konflikte für Fledermäuse vorab ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich, im Zuge der konkreten Projektierung zu prüfen, ob im Rahmen der Erschließung Gehölze entfallen, die ggf. Quartiere beinhalten könnten.

Als Lösungsmöglichkeit zur effektiven Vermeidung von Tötungstatbeständen setzt der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und

Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (2017) die Anwendung eines Abschaltalgorithmus fest. Demnach wären die WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. in Nächten mit Temperaturen über 10°C, fehlendem Niederschlag und Windgeschwindigkeiten < 6 m/sec. abzuschalten. Alternativ ist ein Gondelmonitoring durchzuführen, das als Grundlage für dauerhaft anzuwendende Abschaltparameter zu erarbeiten ist. Mit Hilfe dieses Vorgehens kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden.

In der Gesamtbetrachtung ist es nach derzeitigem Stand möglich, für alle ggf. betroffenen Arten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, die eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit der durch die FNP-Darstellung vorbereiteten Eingriffe gewährleisten. Einzelheiten sind in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren nach BImSchG noch einmal vertiefend zu prüfen, da erst ein konkretes Parklayout eine abschließende Bewertung erlaubt. Für das FNP-Verfahren ist es aber wichtig, dass nach derzeitigem Stand alle ggf. auftretenden artenschutzrechtlichen Konflikte „heilbar“ sind.

Aachen, 20.04.2023



(Dr. Jürgen Prell)

## 8. Literatur

**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2021):** Artenschutzprüfung zum Bau und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Stadt Kerpen (Rhein-Erft-Kreis).

**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2021):** Artenschutzprüfung zum Bau und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Stadt Frechen (Rhein-Erft-Kreis).

**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG (2021):** Artenschutzprüfung zum Bau und Betrieb von 5 Windenergieanlagen im Windpark „Berrenrather Börde“ (Rhein-Erft-Kreis).